



Wichtiger Hinweis

Die nachfolgenden Seiten dienen lediglich als Information für mögliche Bewerber. Fragen hierzu sollten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gestellt werden.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen stellen den informatorischen Stand für die Veröffentlichung nach §41 Abs. 1 SektVO dar.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen können daher ohne gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber nicht zur Abgabe eines Angebots herangezogen werden.

Nach erfolgreicher Bewerbung erhalten die zugelassenen Bieter das komplette Leistungsverzeichnis incl. aller Anlagen.

Im Zuge der Angebotsbearbeitung können dann Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen gestellt werden.

Preisangaben, welche im Rahmen der Angebotsabgabe im Bietertool eingetragen werden, (Pflichtfeld), werden nicht als eigenständige Erklärung gewertet und bleiben somit in der Angebotswertung unberücksichtigt. Es gelten ausschließlich die Preisangaben gem. Vergabeunterlagen.



Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

2026-1005087 - Rahmenvertrag Standardfahrzeuge Elektro FMG und AE

Auftraggeber

- ☒ Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen
und
☒ AeroGround Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen
vertreten durch die Flughafen München GmbH

Ausschreibungsdatum: Termineingabe

Bezeichnung: Rahmenvertrag Standardfahrzeuge Elektro FMG und AE

Vergabeart:

Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB sowie der SektVO

für die Vergabe von: **Lieferleistung**

- ☐ Zu der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vom Termineingabe.
- ☒ **Es handelt sich um einen Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von 2 Jahren und zweimaliger optionaler Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr:**
Beginnend vss. zum 01.06.2027.

Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich erforderlich ☐ ja ☒ nein

(gem. Ziffer 9 der Angebotsaufforderung)

Bitte beachten Sie für die vorliegende Ausschreibung folgende Terminvorgaben:

Schlusstermin für die Einreichung von Fragen (vgl. Ziffer 13)	Termineingabe
Schlusstermin für die Einreichung von Angeboten	Termineingabe bis Uhrzeit
Bindefrist für die Angebote	31.05.2027



Anlagen:

A) Anlagen, die neben dem vorliegenden Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ beim Bieter verbleiben:

- ☒ Vertragsbedingungen für Leistungen (VB-L)

B) Anlagen, die ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ Angebotsschreiben
- ☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
- ☒ je teilnehmenden LOS:
Leistungs- und Vertragsgrundlage ausgefüllt als Excel-Datei und PDF-Datei, bestehend aus:
 - ☒ Leistungsbeschreibung
 - ☒ Anforderungskatalog
 - ☒ Preisblatt
- ☒ je teilnehmenden LOS:
Nachweis des jeweils gültigen Hersteller-UVP zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gemäß Preisblatt
- ☒ [bei Bedarf] Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
- ☒ [bei Bedarf] Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer



Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, gemäß diesem Aufforderungsschreiben die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu vergeben. Einzelheiten zu den vorliegend zu vergebenden Leistungsinhalten sind insbesondere der beiliegenden Leistungsbeschreibung bzw. dem beiliegenden Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Grundlagen für die Angebotsbearbeitung und Angebotsabgabe sind:

1 Vergaberechtliche Einordnung

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber in der vorliegenden Ausschreibung sind:

☒ Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen

und

☒ AeroGround Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen

Der Auftraggeber wird in der vorliegenden Ausschreibung durch die Flughafen München GmbH vertreten. Die Vertretung gilt nicht für behördliche oder gerichtliche Verfahren.

Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend auch im Rahmen einer Vertretung stets vom „Auftraggeber“ gesprochen.

Der Auftraggeber ist ausschließlich Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

1.2 Für das vorliegende Verfahren gilt Folgendes:

Der Auftraggeber führt ein Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB] und der Sektorenverordnung [SektVO] durch.

1.3 Leistungsgegenstand

☐ Bauleistungen

Die ausgeschriebenen Leistungen unterliegen im Auftragsfall dem Steuerabzugsverfahren gemäß dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe. Für den Auftragsfall wird um Vorlage einer Freistellungsbescheinigung gebeten.

☒ Lieferleistungen

☐ Gewerbliche Dienstleistungen



1.4 ☒ Bei Vorliegen eines Rahmenvertrages gilt:

1.4.1 Laufzeit des Rahmenvertrages: siehe Seite 1 sowie auch beigelegte Vertragsbedingungen.

1.4.2 Der Gesamtwert der Leistungen über die Vertragslaufzeit ergibt sich aus den Mengenangaben gemäß Preisblatt und Leistungsverzeichnis, sowie die Aufteilung der Mengen nach Auftraggeber.

Das voraussichtliche Beschaffungsvolumen [Schätzmenge] wurde im Rahmen einer Bedarfsabfrage ermittelt. Da es sich um reine Schätzungen handelt, ist nicht auszuschließen, dass die angegebenen Schätzungen deutlich über- oder unterschritten werden innerhalb der Vertragsjahre. Im Sinne einer Vertragsobergrenze wird folgende Höchstabnahmemengen vereinbart:

- Überschreitung der angegebenen Schätzungen um bis zu 20%

Die nachfolgenden Schätzungen beinhalten die angegebene Überschreitung von 20% nicht.

	1. Vertragsjahr		2. Vertragsjahr		3. Vertragsjahr (im Falle der Vertragsverlängerung)		4. Vertragsjahr (im Falle der Vertragsverlängerung)		Gesamt-Anzahl ["bis zu"]
	Auftraggeber:		Auftraggeber:		Auftraggeber:		Auftraggeber:		
	FMG	AE	FMG	AE	FMG	AE	FMG	AE	
LOS 1 Kleinwagen	40	5	30	5	20	5	25	7	137
LOS 2 Kompaktkar	15	5	25	5	20	5	35	6	116
LOS 3 Kleintransporter	10	3	25	4	10	5	15	8	80
LOS 4 Transporter	5	-	10	-	5	-	5	-	25

Vorstehende Angaben zu den geschätzten Jahreswerten und den einzelnen Losen sind insofern unverbindlich als sie keinen Anspruch auf Abruf von Einzelleistungen bis zum Jahresgesamtwert begründen. Sofern sich aus den Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges ergibt, besteht kein Anspruch auf Abruf von Mindestkontingenten.

Der Auftraggeber behält sich vor, Einzelleistungen größeren Umfangs gesondert auszuschreiben.

1.4.3 Es ist beabsichtigt, den Rahmenvertrag mit einem Auftragnehmer je LOS und Auftraggeber zu schließen.

2 Ausführungszeit/Vertragslaufzeit:

Für die Ausführungszeit bzw. Vertragslaufzeit gelten die in den beigelegten Vertragsbedingungen geltenden Vorgaben.

3 Angebot

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, anliegendes Angebots-schreiben nebst Anlagen ausgefüllt in der nachfolgend vorgegebenen Form zuzusenden.

Angebote können abgegeben werden:

☒ elektronisch in Textform.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform sind der Bieter und die Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

- ☒ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur / mit fortgeschrittenem Siegel.
- ☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur / qualifiziertem Siegel.

Das Angebot ist zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Anlagen (siehe Ziffer 3.2) bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform des Auftraggebers zu übermitteln.

3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden.

Angebotsbestandteile sind das vom Bieter ausgefüllte und an der gekennzeichneten Stelle entsprechend voranstehender Vorgaben ggf. signierte Angebotsschreiben gemäß beigefügtem Formblatt „Angebot“ sowie die im Formblatt „Angebot“ auf Seite 1 einleitend als „Anlagen“ benannten und angekreuzten Unterlagen. Auf Verlangen hat der Bieter den Vollmachtsnachweis zu führen, falls sich die Vertretungsberechtigung der unterzeichnenden Personen nicht aus dem Handelsregister ergibt.

3.2 Folgende Erklärungen sind vom Bieter ausgefüllt gemäß den vorliegenden Formblättern dem ausgefüllten Angebotsschreiben (siehe Ziffer 3.1) in Textform beizufügen:

- 3.2.1** ☒ Je teilnehmenden LOS: Leistungs- und Vertragsgrundlage ausgefüllt als Excel-Datei und PDF-Datei, bestehend aus:
- ☒ Leistungsbeschreibung
 - ☒ Anforderungskatalog
 - ☒ Preisblatt
- 3.2.2** ☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung [EU] Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung [EU] 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022
- 3.2.3** ☒ Nachweis des jeweils gültigen Hersteller-UVP zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gemäß Preisblatt
- 3.2.4** ☒ [bei Bedarf] Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er bereits mit seinem Angebot die Erklärungen über den beabsichtigten Einsatz von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern gemäß dem in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Formblatt „Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer“ ausgefüllt abgeben.

Die für die Leistungserbringung ggf. vorgesehenen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer / Subunternehmer sind namentlich mit dem Angebot zu benennen. Soweit im Angebot keine entsprechenden Angaben gemacht werden, wird die ausgeschriebene Leistung als Eigenleistung des Bieters angeboten.



3.2.5 ☒ [bei Bedarf] Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot die von allen Mitgliedern ausgefüllte Bietergemeinschaftserklärung in Textform abzugeben.

3.3 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig mit Ausnahme von solchen Änderungen, die im Rahmen von zugelassenen Nebenangeboten und/oder Verhandlungsangeboten ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl [Position] nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise [Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.] sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

3.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.6 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen, d.h. auch in allen Anlagen, in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Sprache zugelassen wurde.

3.7 Bei Bauleistungen ist der Bieter verpflichtet, für die Prüfung und Wertung seines Angebots auf Anforderung des Auftraggebers unentgeltlich einen Bauzeitenplan einzureichen, anhand dessen die Möglichkeit der Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen bzw. überprüft werden kann.

3.8 Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter sein Einverständnis in die Vertragsstruktur, die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthalten ist. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Änderungen an den Vertragsbedingungen Nebenangebote darstellen können.

3.9 Mindestbedingungen für das Angebot

Der Auftraggeber wird Angebote **zwingend ausschließen**, wenn einer der nachfolgend benannten Ausschlussgründe vorliegt:

3.9.1 Das Angebot ist dem Auftraggeber nicht bzw. nicht über die vorgegebene Vergabeplattform des Auftraggebers bis zum Schlusstermin für die Einreichung der Angebote zugegangen.

3.9.2 Der Bieter ist zur Angebotsabgabe nicht zugelassen.

3.9.3 Das Angebot entspricht nicht der nach Ziffer 0 vorgegebenen Form:

Bei Vorgabe der Textform: Im Angebotsformular ist der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht oder nicht an der im Formblatt „Angebot“ am Ende vorgesehenen Stelle am Ende des Angebotsformulars aufgeführt.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



Bei Vorgabe einer Signatur: Das Angebot nicht oder nicht mit der vorgegebenen Signatur bzw. dem vorgegebenen Siegel signiert.

- 3.9.4** Eine nach Ziffer 14 durch entsprechende Kennzeichnung als zwingend vorgesehene Ortsbesichtigung vor Einreichung der Angebote wurde von Bieter nicht durchgeführt.
- 3.9.5** Der Bieter hat sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt.
- 3.9.6** Das Angebot ist im Hinblick auf leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, unvollständig, § 51 Abs. 3 SektVO.
- 3.9.7** Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Nachreichung von Konzepten nicht möglich ist, sofern die Konzepte Zuschlagskriterien sind. Eine Nachreichung von Preisen ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, § 51 Abs. 3 SektVO. Dies ist bei der Erstellung der Angebote zu berücksichtigen.
- 3.10** In allen anderen Fällen, in denen die Angebote den Vorgaben aus obigen Ziff. 3.1– 3.8 nicht entsprechen, insbesondere wenn vorzulegende Erklärungen oder Angaben/Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß beigelegt wurden, behält sich der Auftraggeber einen Ausschluss des Angebots vor.
- 3.11** Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, anstelle des möglichen Ausschlusses nach obiger Ziffer 3.10 unter Beachtung des vergaberechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung fehlende Unterlagen nach § 51 Abs. 2 SektVO nachzufordern, sofern eine Nachforderung nicht nach § 51 Abs. 3 SektVO ausgeschlossen ist, oder eine Aufklärung über aufklärungsbedürftige Inhalte, ggf. auch mehrfach, der Angebote zu betreiben und hierbei auch eine Angebotsüberarbeitung zuzulassen.

4 Datenaustausch

- 4.1** ☐ Den Vergabeunterlagen ist eine GAEB-Datei beigelegt.

Der Datenaustausch erfolgt für Angaben zur Leistungsbeschreibung nach den Regelungen des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen„[GAEB]

- ☐ GAEB DA 90
- ☐ GAEB DA 2000
- ☐ GAEB DA XML, Version 3.0
- ☐ GAEB DA XML, Version 3.1

- 4.2** Allgemeine Anforderungen an den Datenaustausch

- Den Namen des Unternehmens
- Die Bezeichnung der Maßnahme[n], ggf. mit Losbezeichnung
- Die Ausschreibungsnummer

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



- Die Vergabephase (z.B. Bieterfrage, letzte Preisrunde)

5 Sicherheiten

Einzelheiten zu den geforderten Sicherheiten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen, die den beiliegenden Vergabeunterlagen beigelegt sind.

6 Losaufteilung

Es können Angebote für ein Los, mehrere Lose oder die Gesamtleistung abgegeben werden.

7 Nebenangebote und Verhandlungsangebote

- 7.1 ☒ Nebenangebote sowie Verhandlungsangebote sind **nicht** zugelassen.

8 Wertung der Angebote

Der Auftraggeber verfährt bei der Wertung der Angebote (Haupt- und – sofern zugelassen – Nebenangebote) nach dem 4. Teil des GWB und nach der SektVO. Zuschlagskriterien sind die nachfolgend benannten Kriterien mit der dort angegebenen Gewichtung.

Preisangaben, welche im Rahmen der Angebotsabgabe im Bieterool eingetragen werden (Pflichtfeld), werden nicht als eigenständige Erklärung gewertet und bleiben somit in der Angebotswertung unberücksichtigt. Es gelten ausschließlich die Preisangaben gem. Vergabeunterlagen.

8.1 Die Kriterien der Auftragsentscheidung werden im Einzelnen in Anhang 1 Ziffer 1 beschrieben.

8.2 Weitere Wertungsvorgaben

8.2.1 Preisnachlässe ohne Bedingungen können angeboten werden.

8.2.2 Berücksichtigung von Preisangeboten zu Eventualpositionen/Optionen

- 8.2.3 ☒ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis **werden** mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mitaufgenommen; die in den beigelegten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u.ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

- 8.2.4 ☐ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis werden nicht mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mitaufgenommen; die in den beigelegten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u.ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

Die Preisangebote für Wartung und Instandhaltung werden in die Wertung der Angebote aufgenommen, unabhängig davon, ob sie als Option anzubieten sind.



8.3 Ablauf des Vergabeverfahrens

- 8.3.1** Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote prüfen und werten. Angebote, für die Mindestbedingungen nach Ziffer 3.9 nicht einhalten, werden ausgeschlossen.
- 8.3.2** Der Auftraggeber behält sich vor, nach § 15 Abs. 4 SektVO den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote ohne Eintritt in Verhandlungen zu vergeben.
- 8.3.3** Der Auftraggeber wird – sofern der Zuschlag nicht auf der Grundlage von § 15 Abs. 4 SektVO auf ein Erstangebot erteilt werden soll – mit denjenigen Bietern Verhandlungen aufnehmen, deren Angebote für einen Vertragsabschluss hinreichend aussichtsreich erscheinen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend mit sämtlichen Bietern, die ein wertungsfähiges Angebot abgegeben haben, auch Vertragsverhandlungen geführt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, während des Vergabeverfahrens die Anzahl der in der Wertung verbleibenden Bieter auf der Grundlage der vorab benannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung phasenweise zu verringern.

Bereits jetzt wird zum weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens folgendes mitgeteilt und angekündigt:

Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, bereits auf der Grundlage der eingereichten Angebote sowie etwaiger hierzu ggf. für erforderlich gehaltener Angebotsaufklärungen unter Verwendung der oben genannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung den Kreis derjenigen Bieter festzulegen, mit denen Vertragsverhandlungen geführt werden.

Dies sind ggf. die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung eine erfolversprechende Rangstelle einnehmen. Die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung keine erfolversprechende Rangfolge einnehmen, verbleiben dann nicht mehr im Vergabeverfahren und erhalten hierüber unbeschadet der späteren Information nach § 134 GWB eine Mitteilung.

Es wird daher empfohlen, bei der Angebotsausarbeitung die Möglichkeit einer Zwischenwertung der vorbeschriebenen Art und deren Konsequenzen sorgfältig zu berücksichtigen.

- 8.3.4** Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Angebote Bieter – auch mehrfach – zur Aufklärung (mündlich oder in Textform) von Angebotsinhalten aufzufordern und hierbei Angebotsüberarbeitungen zuzulassen.
- 8.3.5** Der Auftraggeber wird die jeweils im Vergabeverfahren verbleibenden Bieter über die jeweils anstehenden weiteren Verfahrensabläufe zeitgleich und rechtzeitig unterrichten.

9 Nicht allgemein zugänglicher Bereich, §§ 7, 8, 10 Luftsicherheitsgesetz (roter Flughafenausweis)

- ☐ Die in den vorliegenden Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen werden im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens München (Sicherheitsbereich) ausgeführt. Insoweit müssen die Arbeitnehmer entsprechend dem „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafen München“ einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen werden und sie müssen an einer Luftsicherheitsschulung nach LuftSiSchulV teilgenommen haben.
- Die hieraus resultierenden Kosten sind in die Angebotspreise einzurechnen. Entsprechendes gilt hinsichtlich eines etwaigen Befahrens der Sicherheitsbereiche mit Firmenfahrzeugen.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



Sämtliche Flughafenlieferungen sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche sind ab dem 29.04.2012 vollständig zu kontrollieren. Etwaige daraus resultierende Kosten und weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafen München“. Soweit in diesem Merkblatt Kosten für Auftragnehmer angegeben sind, sind diese in die abgegebenen Preise einzurechnen. Mit – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen ist zu rechnen.

- ☒ Die in den vorliegenden Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen werden **nicht** Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.

10 Nutzung des SAP Ariba Business Networks [entfällt]

11 Vergabekammer gemäß §§ 160 ff. GWB

Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
D - 80534 München

12 Nicht beigefügte Vergabeunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten, nicht beigefügten Vergabeunterlagen können auch in Textform vom Auftraggeber angefordert werden.

- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003), abrufbar unter <http://www.bmwi.de>
- ☐ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B, Fassung 2016), abrufbar unter <http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/bauauftragsvergabe/vergabe-und-vertragsordnung-vob/>
- ☐ Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C)
- ☒ Flughafenbenutzungsordnung, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550>
- ☒ Informationen über das anonyme Hinweisgebersystem abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>
- ☐ Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/zugangsmanagement-679672>
- ☐ Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741>
- ☒ Auszug Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☐ Nutzung des SAP Ariba Business Networks – Informationen für Auftragnehmer (NEU), abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>



- ☐ Hinweise zum Abrechnungsverfahren abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☒ Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>

13 Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen

Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen müssen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formblattes „Bieterfragen“ in Textform **bis spätestens zum auf Seite 1 des vorliegenden Schreibens benannten Schlusstermin** über das Vergabeportal des Auftraggebers eingehen.

Rechtzeitige und formgültige Anfragen der Bieter, die im Interesse der Gleichbehandlung für sämtliche Bieter Bedeutung für die Angebotsbearbeitung haben können, werden gesammelt und mit der Antwort sämtlichen Bietern gleichlautend bekannt gemacht.

14 Ortsbesichtigung

- ☐ Ortsbesichtigung nach vorheriger Anmeldung beim Auftraggeber (siehe Seite 1) und Genehmigung.
- ☐ Eine Ortsbesichtigung der örtlichen Gegebenheiten am Flughafen München ist Pflicht und muss vom Bieter in Textform bestätigt werden. **Eine unterlassene Ortsbesichtigung führt zum Angebotsausschluss.** Zur Durchführung der vorgenannten Ortsbesichtigung wird der Bieter mit gesondertem Anschreiben durch den Auftraggeber eingeladen.
- ☒ Eine Ortsbesichtigung ist im vorliegenden Vergabeverfahren **nicht** vorgesehen.

15 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Der Bieter hat in gleicher Weise zu verfahren, wenn sich für ihn aus der Leistungsbeschreibung und den sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen die Ausführung der Leistung nicht mit hinreichender Klarheit ergibt, er aber in seiner Kalkulation darauf abstellen will.

16 Eignungsnachweise

- ☒ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Im Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB und der SektVO wurde die Eignung der Bewerber bereits im vorausgegangenen Teilnahmewettbewerb geprüft. Der Auftraggeber behält sich die Prüfung vor, ob die dort festgestellten Eignungsmerkmale des Bieters im Sinne von § 122 GWB auch noch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vorliegen.

- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb:

Für den Fall, dass Eignungsnachweise nicht bereits in einem freiwilligen Teilnahmewettbewerb verlangt wurden, hat auf Verlangen des Auftraggebers der Bieter zum Nachweis seiner Eignung [Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit] Angaben zu machen über:



16.1 Erklärung über den Umsatz (netto) des Bieters, der auf Leistungen entfällt, die mit den vorliegend ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind, aufgeteilt für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

16.2 Angaben zu realisierten oder in der Realisierung weit fortgeschrittenen Referenzprojekten des Bewerbers aus den vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vergangenen 36 Monaten, bei denen in Art und Umfang mit der vorliegend ausgeschriebenen Leistung (vgl. Vergabeunterlagen) vergleichbare Leistungen durchgeführt wurden. Erwartet werden folgende Angaben für jedes Referenzprojekt:

- Name und Adresse des Auftraggebers; eine Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse bleibt vorbehalten;
- Bezeichnung und Standort des Referenzobjekts
- Kurzbeschreibung der Art der erbrachten Leistungen, insbesondere mit Benennung der besonderen Umstände der Leistungserbringung wie etwa Leistungserbringung unter laufendem Betrieb, Leistungserbringung im Bestand, Leistungserbringung im Sicherheitsbereich oder unter vergleichbaren Beschränkungen des Zutritts, sowie
- Kurzbeschreibung des Umfangs der erbrachten Leistungen mit Angaben zur Auftragssumme,
- Zeitraum der Leistungserbringung;
- Angabe, ob die Leistungen als vollständige Eigenleistung, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht wurden, sowie ggf. Angabe des Eigenleistungsanteils. Wurden die Leistungen nicht vollständig als Eigenleistung erbracht, so ist anzugeben, welche Leistungen als Eigenleistung erbracht wurden.



- 16.3** die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren beim Bieter jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- 16.4** die Eintragung in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnsitzes,
- 16.5** andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise,
- 16.6** die Unfallversicherung durch Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft. Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- 16.7** Für den Fall, dass Eignungsnachweise bereits in einem Teilnahmewettbewerb eines vorangegangenen und eingestellten Vergabeverfahrens verlangt wurden, behält sich der Auftraggeber die Prüfung vor, ob die dort festgestellten Eignungsmerkmale des Bieters auch noch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vorliegen.

17 Zusätze für ausländische Bieter

- 17.1** In einer gesonderten Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der EU zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bieter haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und sonstige Schäden sind.
- 17.2** Falls der Bieter seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor der Erteilung des Auftrages nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Für den Fall, dass der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.
- 17.3** Ausländische Bewerber mit Sitz außerhalb des Bereichs der Europäischen Union haben den Nachweis zu erbringen, dass das zuständige Arbeitsamt die erforderlichen Arbeitserlaubnisse erteilt.
- 17.4** Bei Auftragserteilung ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.
- 17.5** Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt neben den in Ziffer 1. der Vertragsbedingungen aufgezählten Vertragsbestandteilen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuelles gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

18 Umweltvorsorge / Umweltschutz

Der Auftraggeber sieht sich den Grundsätzen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes [Vorbeugung] besonders verpflichtet. Daher wird bei Auftragsvergaben auf dem **Bausektor** gezielt die Forderung nach umweltfreundlichen und gesundheitlich unbedenklichen Baustoffen – Bauteilen – Bauarten, die im weitesten Sinne bei ihrer Verwendung Schaden von Menschen und Umwelt abwenden bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen minimieren, in den Vordergrund gestellt.



Der Bieter wird daher aufgefordert, beim Angebot von Baustoffen – Bauteilen – Bauarten die Umweltbedeutsamkeit zu beachten und ökologische und ökonomische Voraussetzungen so zu berücksichtigen, dass Gewinnung, Herstellung, Nutzung, Erhaltung und Wiederverwertung der Baustoffe – Bauteile – Bauarten im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit in das Angebot einbezogen werden.

Umweltfreundliche Baustoffe – Bauteile – Bauarten sind im Angebot zu kennzeichnen. Nebenangebote, die diesem Anspruch Rechnung tragen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

Bei Hauptangeboten und zugelassenen Nebenangeboten und/oder Verhandlungsangeboten ist zu beachten, dass die angebotenen Baustoffe – Bauteile – Bauarten den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

☒ FLUGHAFEN MÜNCHEN GmbH

FLUGHAFEN MÜNCHEN GmbH als Vertreterin der übrigen vorgenannten Auftraggeber

Dieses Schreiben trägt keine Unterschrift, da es elektronisch erstellt wurde.



Anhang 1 zur Angebotsaufforderung

1. Gemäß Ziffer 8 der Angebotsaufforderung erfolgt die Wertung der Angebote nachfolgenden Kriterien:

1.1.

Zuschlagskriterium	Gewichtung
1.1.1 Preis	80 %
1.1.2 Angebotsbezogene Qualitäts- und Leistungsmerkmale, verkörpert durch folgende objektive Bestandteile: aa. Bewertungspunkte und Gewichtung optional abrufbare Ausstattung [Kennzeichnung: Z]	20 %
Gesamt:	100%

1.2. Erläuterung zur Anwendung der Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung bei der Wertung der Angebote

Der Auftraggeber wird bei der Bewertung der Angebote (ggf. nach Ziffer 9.3.3 der Angebotsaufforderung durchgeführte Zwischenwertung/en sowie die abschließende Wertung der Angebote) eine Bewertungsmatrix mit einem Punktesystem verwenden, bei dem maximal 1.000 Punkte erreicht werden können. Die maximale Punktezahl entspricht der Gesamtgewichtung der vorgenannten Zuschlagskriterien sowie Unterkriterien von 100%. Die nachfolgenden Hinweise für die Bewertung der Angebote, gelten nur für die Angebote, die auf der 3. Stufe der Angebotsprüfung und -wertung in die eigentliche Angebotswertung gelangen.

1.2.1 Hinweise zur Preisbewertung (sowie etwaiger Unterkriterien):

Die Gewichtung des Angebotspreises nach Ziffer 1.1.1 mit 80 % wird mit einer maximalen Punktezahl für die Bewertung des Angebotspreises mit 800 Punkten umgesetzt.

Für die Preisbewertung (ggf. Zwischenwertung/en sowie die Endwertung) wird der Auftraggeber wie folgt vorgehen:

Die maximale Punktezahl erhält das Angebot mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis nach der jeweiligen Wertung [Zwischenwertung oder abschließende Wertung]. Angebote, deren Angebotspreis bis zu 50 % über dem niedrigsten Angebotspreis liegt, erhalten linear entsprechend der jeweiligen Preisdifferenz zum preislich niedrigsten Angebotspreis Punkteabzüge. D. h. Angebote, deren Angebotspreis um 50 % oder mehr über dem niedrigsten Angebotspreis liegt, erhalten 0 Punkte.

Sofern für die Bewertung des Angebotspreises Unterkriterien genannt werden, gelten die voranstehenden Hinweise für das jeweilige Unterkriterium entsprechend.



1.2.2 Hinweise für die Bewertung der Unterkriterien nach Ziffer 1.1.2 des Zuschlagskriteriums „Angebotsbezogene Qualitäts- und Leistungsmerkmale“

Bewertungspunkte und Gewichtung optional abrufbare Ausstattung [Kennzeichnung: Z]

In der Excelliste „2026-1005087_Leistungs- und Vertragsgrundlage“ haben die Bieter die dort aufgelisteten Bieterangaben [Anforderungen erfüllt] zu beantworten. Nach den dort vorgegebenen Tabellen sind die Fragen jeweils mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten, wobei dem Bieter Gelegenheit gegeben wird, in der Spalte „zusätzliche Bieterangaben“ Erläuterungen einzutragen. Die optional abrufbaren Ausstattungen sind jeweils mit dem Zusatz [optional] gekennzeichnet.

Die Ausstattungsmerkmale sowie die optional abrufbaren Ausstattungen, die als A-Kriterium gekennzeichnet sind, müssen zwingend angeboten werden. Die optional abrufbaren Ausstattungen, die als Z-Kriterium gekennzeichnet sind, müssen nicht zwingend angeboten werden, führen aber zu zusätzlichen Bewertungspunkten. Mehrpreise der optionalen Ausstattungen sind anzugeben. Optional abrufbaren Ausstattungen ohne Mehrpreis sind mit 0,00 € einzutragen.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums „optional abrufbare Ausstattung [Kennzeichnung: Z]“ wird wie folgt durchgeführt:

Bewertungspunkte und Gewichtung gemäß Punktevergabe optional abrufbare Ausstattung [Kennzeichnung: Z]		
Bewertungspunkte	in Prozent	in Punkte
bis zu 200	20%	200

1.2.3 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung nach der Bewertungsmatrix ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium nach den voranstehenden Hinweisen ermittelten Punktezahl. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.



Name und Anschrift des Bieters*]

Der Bieter ist im Handelsregister
des Amtsgerichts*]

unter der Nr. *]

ID-Steuer-Nr. *]:

USt.-ID-Nr. *]:

Bankverbindung des Bieters*]:

Bankname*:

IBAN*:

BIC*:

Angabe verbindlicher Email-Adressen:

Email-Adresse 1: Bitte angeben

Email-Adresse 2: Bitte angeben

Die angegebenen Email-Adressen können vom Auftraggeber jederzeit verwendet werden.

Der Bieter bestätigt insofern, dass eingehende Nachrichten regelmäßig (mind. 2 x werktäglich) abgerufen werden und der Zugang dem Auftraggeber per Email bestätigt wird.

ANGEBOT

An die



Flughafen München GmbH

und



AeroGround Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen
vertreten durch die Flughafen München GmbH

Eckdaten zum Angebot:

Ausschreibungsnummer

2026-1005087

Bezeichnung

Rahmenvertrag Standardfahrzeuge Elektro FMG und AE

Angebotsbindefrist

31.05.2027

Vergabeart

Verhandlungsverfahren

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt

*] = vom Bieter einzutragen



Das Angebot bezieht sich auf folgende Lose: *] = vom Bieter einzutragen

- ☐ *] Los 1: Elektro-Kleinwagen
- ☐ *] Los 2: Elektro-Kompaktvan
- ☐ *] Los 3: Elektro-Kleintransporter
- ☐ *] Los 4: Elektro-Transporter

Anlagen: *]

- ☐ *] Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
- ☐ *] je teilnehmenden LOS:
 - Leistungs- und Vertragsgrundlage ausgefüllt als Excel-Datei und PDF-Datei, bestehend aus:
 - ☐ *] Leistungsbeschreibung
 - ☐ *] Anforderungskatalog
 - ☐ *] Preisblatt
- ☐ *] je teilnehmenden LOS:
 - Nachweis des jeweils gültigen Hersteller-UVP zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gemäß Preisblatt
- ☐ *] [bei Bedarf] Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
- ☐ *] [bei Bedarf] Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer



1. Hiermit wird die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu den jeweils eingesetzten Preisen angeboten.
2. Diesem Angebot liegen zugrunde

die oben in der Liste der Anlagen auf Seite 1 aufgeführten sowie die im Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ genannten Vergabe- und Vertragsunterlagen, die nach Teil A der Anlagen beim Bieter verbleiben.
3. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir
 - 3.1 die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n);
 - 3.2 im Fall der Auftragserteilung, die in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer - unbeschadet etwaiger lohn tariflicher Vorgaben - nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes entlohnen werde/n und dem Auftraggeber zur Durchführung von Stichproben Einblick in die Lohnabrechnung gebe/n. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zur Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde/n ich/wir einholen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese/r eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.
 - 3.3 wegen des Einsatzes von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern auf die beiliegende Erklärung „Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer“ verweise(n).

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung [soweit erforderlich] zur Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nicht rechnen kann/können (§ 4 Nr. 4 VOL/B bzw. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B).
4. Ich/Wir gebe(n) folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:
 - 5.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Ich/wir stelle(n) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen meiner/unserer Mitarbeiter sicher, dass ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiter sowohl im Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren als auch im Auftragsfall in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber
 - a) keine strafbaren Handlungen begehe(n), die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB fallen,
 - b) keine strafbaren Handlungen zu begehen, die unter die §§ 203, 204 StGB und § 23 GeschGehG fallen,
 - c) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten werde(n) bzw. solche von diesen angenommen werden,
 - d) Dritte nicht zu Handlungen gemäß vorstehenden lit. a) bis c) anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werde(n).
 - e) Darüber hinaus werde(n) ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftragsfall als Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen mit Bezug zu einem zwischen beiden geschlossenen Vertrag vertreten.



- 5.2 Im Auftragsfall bei Verstoß nach Auftragserteilung gegen eine der in Ziffer 5.1 genannten Verpflichtungen zahle(n) ich/wir dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme (netto). Ein Verstoß gegen eine der in Ziffer 5.1 genannten Verpflichtungen im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens führt zum sofortigen und zwingenden Ausschluss des Bieters.
- 5.3 In den Fällen der Ziffer a) bis e) ist der Auftraggeber im Auftragsfall zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 5.4 Sofern hinsichtlich der Handlungen aus Ziffer 5.1 a) bis e) ein dringender Tatverdacht vorliegt, kann der Auftraggeber den Bieter bzw. Auftragnehmer für mindestens 12 Monate von der Vergabe von Aufträgen ausschließen.
5. Weiterhin gebe(n) ich/wir folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall ebenfalls auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:
- 5.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher oder anderweitiger Form (insbesondere elektronisch) vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorliegenden Zusammenarbeit zu verwenden.
- 5.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, über alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Vorgänge, Informationen und Akteninhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder sie für eigene über die Beteiligung am Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren oder im Auftragsfall über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die gemäß bekannt gegebener Festlegung des Auftraggebers an der Vertragsdurchführung mitwirken oder mitgewirkt haben.
- 5.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in seinen Besitz gelangten Unterlagen (Originale sowie Kopien in jeder Form (siehe oben Ziffer 1)) unabhängig vom jeweiligen Ort deren Aufbewahrung unter Verschluss zu halten und keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen.
- 5.4 Ich/Wir werde(n) in meinem/unserem Unternehmen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorgaben aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung sicherzustellen. Ich/wir werde(n) hierbei insbesondere die im Rahmen des Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens sowie im Auftragsfall der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter über die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben kontinuierlich überwachen.
- 5.5 Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Erklärung erheblichen Schaden für den Auftraggeber verursachen kann, für welchen eine persönliche Haftung entstehen kann.

Darüber hinaus ist mir/uns die Geltung der §§ 298, 299 StGB und der Regelungen des GeschGehG bekannt. Ich/wir werde(n) die mir/uns im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitervergeben. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen im Rahmen des Vergabe- oder Auswahlverfahrens wie im Auftragsfall im Rahmen der Vertragsdurchführung.



- 5.6 Ich/Wir werde/n keine Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzen, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung [EU] Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung [EU] 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 zutrifft und auf die mehr als 10% des Auftragswerts entfallen.
6. Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von dieser und weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.
7. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Daten des Angebotes zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden.
8. Die nachfolgende Namensnennung bzw. Signatur gilt für alle Bestandteile des Angebots nach voranstehender Liste der Anlagen auf S. 1.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist gebunden.

Ort, Datum / Namensnennung / Signatur sofern zugelassen

Ort:

Datum :

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Bieters:

Wichtiger Hinweis [!]:

Ist

- **bei einem Angebot in Textform der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,**

wird das Angebot ausgeschlossen.



**Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder
Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung [EU] Nr. 833/2014
in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung [EU] 2022/1269
des Rates vom 21. Juli 2022**

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots

1. Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

2026-1005087 - Rahmenvertrag Standardfahrzeuge Elektro FMG und AE

2. Erklärender

2.1 Die vorliegende Eigenerklärung wird abgegeben von:

Name/Bezeichnung:	Bezeichnung [nachfolgend Erklärender]
vertreten durch:	Bezeichnung
Kontaktdaten:	Adresse Ort

2.2 Funktion des Erklärenden im Rahmen des in Ziff. 1 bezeichneten Vergabeverfahrens / Auftrags:

- ☐ *) Bereits beauftragter Auftragnehmer / Vertragspartner des Auftraggebers.
- ☐ *) Bewerber im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs.
- ☒ *) Bieter [bei oder nach Abgabe eines Angebots].

3. Verbindliche Eigenerklärung

Im Rahmen der vorgenannten Funktion werden durch Ankreuzen der zutreffenden Aussagen verbindlich folgende Erklärungen abgegeben, die je nach Funktion für das Vergabeverfahren und / oder den Auftragsfall Geltung haben:

3.1 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot für den Erklärenden

- ☐ Der Erklärende gehört nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung [EU] Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung [EU] 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 [**nachfolgend Verordnung**], genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

Der Wortlaut der Vorschrift ist als Anlage beigelegt.



Dem Erklärenden ist bekannt, dass die vorstehend genannte Vorschrift Art. 5k) der Verordnung sowohl die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen als auch die weitere Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge grundsätzlich verbietet. Ausgenommen von dem Verbot der weiteren Vertragserfüllung sind gem. Artikel 5 k) Absatz 4 der Verordnung bis zum 10. Oktober 2022 solche Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

3.2 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot durch Beteiligung betroffener Unternehmen

Verboten sind nicht nur Auftragsvergaben an Unternehmen (Personen, Organisationen oder Einrichtungen) iSd Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Leistungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen). Für diese Fälle wird folgendes erklärt:

- ☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen keine Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung zutrifft.
- ☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird, für die Art. 5k Abs. 1 a) bis c) der Verordnung zutrifft, jedoch entfallen nicht mehr als 10% des Auftragswerts auf diese.

3.3 Das Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung weisen wir auf Aufforderung des Auftraggebers gesondert durch entsprechende Unterlagen nach.

4. Vorgaben für Auftrag / Vertrag

4.1 Der Erklärende verpflichtet sich im Rahmen des bestehenden Auftrags bzw. im Auftragsfall die Voraussetzungen zum Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k) der Verordnung nach Ziff. 3 während der Dauer der Geltung dieser Vorgaben aufrecht zu erhalten.

4.2 Der Erklärende wird den Auftraggeber unaufgefordert schnellstmöglich über jede vorgesehene oder eingetretene Änderung seines Unternehmens mindestens in Textform informieren, wenn durch diese Änderung ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung droht oder eintritt.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung durch den Einsatz eines Unterauftragnehmer, Lieferanten oder eignungsleihenden Dritten droht oder eintritt.



- 4.3 Der Erklärende stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Erklärenden gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 frei.

Die vorliegende Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Erklärenden gegen die die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 geltend gemacht werden.

Von der Freistellungspflicht nach Ziff. 4.3 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z.B. Anwalts- und Gerichtskosten.

- 4.4 Für den Fall des Nichteinhaltens der voranstehenden Anforderungen nach Ziff. 4 steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 4.5 Die Freistellungspflicht nach Ziff. 4.2 und 4.3 behält auch selbständige Gültigkeit, sollte das bestehende Auftragsverhältnis bzw. der im Auftragsfall abgeschlossene Vertrag wegen Vorliegens eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k] der Verordnung nichtig sein oder werden.

5. Abschlusserklärung

Der Erklärende [siehe Ziff. 2] bestätigt mit der nachfolgenden Namensnennung die Richtigkeit der voranstehenden Angaben und die Geltung der in Ziff. 4 enthaltenen Vorgaben für den Auftrag.

Ort:	Namensnennung:
Datum:	Bezeichnung des Unternehmens, für das die Erklärung abgegeben wird:

Artikel 5k der Verordnung [siehe oben] lautet wie folgt:

„[1] Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG sowie unter Titel VII der Verordnung [EU, Euratom] 2018/1046 fallen, an folgende



Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — , Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

[2] Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

[3] Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

[4] Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“



ERKLÄRUNG DER MITGLIEDER DER BIETERGEMEINSCHAFT

1. Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft, erklären, das vorliegende Angebot gemeinschaftlich abzugeben und verpflichten uns, uns im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen, deren Mitglieder im Auftragsfall für die Vertragserfüllung dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften.
2. Bevollmächtigter Vertreter, der die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Mitglieder sowohl für die Ausschreibung wie auch im Auftragsfall für die Auftragsdurchführung gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, ist die Firma:

Name [Firma] und Anschrift des Vertreters der Bietergemeinschaft

Name [Firma] und Anschrift der
Mitglieder der Bietergemeinschaft

Name in Blockbuchstaben

a)

b)

c)

d)

[Auf Anforderung sind Rechtsform und die gesetzlichen Vertreter zu jedem Mitglied der Bietergemeinschaft bekannt zu geben und nachzuweisen.]

Die Bietergemeinschaft hat mit Ihrem Angebot eine Erklärung aller Bieter in Textform abzugeben.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine von allen Mitgliedern fortgeschrittene oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.



Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer:

Die Beauftragung folgender Unterauftrag-/Nachunternehmer ist beabsichtigt:

Teil 1: Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer zu Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters eingerichtet ist

Name [Firma] und Geschäftssitz:

Art und Umfang der Leistung
[evtl. Teilbereich des LV's]

a)

b)

c)

Teil 2: Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer zu Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters **nicht** eingerichtet ist.

Name [Firma] und Geschäftssitz:

Art und Umfang der Leistung
[evtl. Teilbereich des LV's]

a)

b)

c)



VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN [VB-L]

1 Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOL/B)

1.1. Gegenstand der Beauftragung

- ☒ Gegenstand der Beauftragung sind die in den Vertragsunterlagen im Einzelnen beschriebenen Leistungen.
- ☒ Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrag mit Leistungsabrufen

a) Der vorliegende Vertrag ist ein Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrag für die Zeit vom

vss. 01.06.2027 bis zum 31.05.2029 **Wird im Auftragsfall festgelegt**

b) ☒ Verlängerungsoption:

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine Option auf **zweimalige** Verlängerung des Vertrages mit einer Laufzeit von **jeweils** einem weiteren Jahr. Dem Auftraggeber steht deshalb das Recht zu, den Vertrag um **insgesamt zwei Jahre** zu verlängern. Die Optionsausübung muss schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen. Soweit der Auftraggeber von seinem Optionsrecht keinen Gebrauch macht, kann der Auftragnehmer hieraus keine Rechte ableiten.

c) Art und Umfang der Leistungen sowie die Ausführungsfristen werden durch Leistungsabrufe [Einzelaufträge] näher bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag besteht nicht. Aus einer Nichtbeauftragung von Leistungen oder der Beauftragung von nur geringen Mengen kann der Auftragnehmer keine Ansprüche herleiten.

d) Die Beauftragungen durch Leistungsabruf [Einzelauftrag] erfolgen nach Bedarf durch einseitige Abrufklärung [zumindest in Textform] des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. In Notfällen können Einzelaufträge mündlich erteilt werden; sie werden nachträglich mindestens in Textform bestätigt.

Zur Erteilung von Einzelaufträgen gemäß Ziffer 1.1c) ist berechtigt:
Wird im Auftragsfall bekannt gegeben

e) Abrufberechtigte Auftraggeber sind folgende Auftraggeber:

- Flughafen München GmbH
- AeroGround Flughafen München GmbH

f) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufene Leistung fristgemäß auf der Grundlage und nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages zu erfüllen.

g) Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Ausführung der Leistung, unabhängig davon, wann diese tatsächlich vorgenommen wird, solange der Leistungsabruf während der Laufzeit des Rahmenvertrages erfolgt ist.



- h) Die Höchstmenge aus Leistungsabrufen aus dem vorliegenden Rahmenvertrag über die vorgenannte Gesamtlaufzeit (Erstvertragslaufzeit inkl. etwaiger Verlängerungsoptionen) wird begrenzt auf:

Das voraussichtliche Beschaffungsvolumen (Schätzmenge) wurde im Rahmen einer B darfsabfrage ermittelt. Da es sich um reine Schätzmen gen handelt, ist nicht auszuschließen, dass die angegebene-n Schätzmen gen deutlich über- oder unterschritten werden innerhalb der Vertragsjahren. Im Sinne einer Vertragsobergrenze wird folgende Höchstab-nahmemen gen vereinbart:

- Überschreitung der angegebenen Schätzmen gen um bis zu 20%

Die nachfolgenden Schätzmen gen beinhalten die angegebene Überschreitung von 20% nicht.

	1. Vertragsjahr		2. Vertragsjahr		3. Vertragsjahr (im Falle der Vertragsverlängerung)		4. Vertragsjahr (im Falle der Vertragsverlängerung)		Gesamt-Anzahl ("bis zu")
	Auftraggeber:		Auftraggeber:		Auftraggeber:		Auftraggeber:		
	FMG	AE	FMG	AE	FMG	AE	FMG	AE	
LOS 1 Kleinwagen	40	5	30	5	20	5	25	7	137
LOS 2 Kompaktvan	15	5	25	5	20	5	35	6	116
LOS 3 Kleintransporter	10	3	25	4	10	5	15	8	80
LOS 4 Transporter	5	-	10	-	5	-	5	-	25

Vorstehende Angaben zu den geschätzten Jahreswerten und den einzelnen Losen sind insofern unverbindlich als sie keinen Anspruch auf Abruf von Einzelleistungen bis zum Jahresgesamtwert begründen. Sofern sich aus den Vertragsbedingungen nichts Ander- weitiges ergibt, besteht kein Anspruch auf Abruf von Mindestkontingenten.

Der AN ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die über die vorgenannte Höchst- menge hinausgehen.

1.2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge, die auch bei Abweichungen oder Wider- sprüchen maßgeblich ist:

- 1.2.1 Nur bei Vorliegen eines Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrages: Das Auftragsschreiben des Auftragge- bers für den Einzelabruf von Leistungen gemäß Ziffer 1.1d),
- 1.2.2 das vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer unterzeichnete Auftragsschreiben des Auftraggebers für den Auftrag nach Ziffer 1.1,
- 1.2.3 die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leis- tungsprogramm sowie einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u. ä.),
- 1.2.4 alle weiteren, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannten Vertragsgrundlagen, insbesondere die Vertragsbedingungen für Leistungen [VB-L],

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



- 1.2.5 das mit den Vergabe - bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebene und vom AN unterzeichnete Angebotsformular samt Anlagen bzw. im Falle eines elektronischen Vergabeverfahrens mit Namensnennung bzw. Signatur des Auftragnehmers versehen,
- 1.2.6 die Technischen Vertragsbedingungen [TV],
- 1.2.7 die Technischen- und Fachvorschriften für die jeweilige Leistung,
- 1.2.8 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen [VOL/B], Fassung 2003.

Während der gesamten Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich alle Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere zum Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, den Arbeitsstättenrichtlinien sowie Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften des Sozialrechts und des Ausländerrechts einzuhalten und seine Nachunternehmer und Mitarbeiter entsprechend zu führen. Er stellt den Auftraggeber von allen Rechtsfolgen frei, die sich aus von ihm zu vertretenen Verstößen gegen entsprechende Vorschriften ergeben können.

1.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind. Abweichungen von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

1.4 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

1.5 Vertragsgeltung auch für Auftragserweiterungen, Ergänzungen und weitere Beauftragungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder Ergänzungen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und Inhalte dieses Vertrages gleichermaßen. Dies gilt auch für ggf. gewährte Nachlässe, Skonti etc.

1.6 Leistungsbeschreibung

- 1.6.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften, Kurzfassungen oder EDV-Medien benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.
- 1.6.2 Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen [Ziffer 1.2.3] ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn – hinzuweisen.
- 1.6.3 Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bezeichnet und will der Auftragnehmer anstelle eines von ihm in seinem Angebot konkret bezeichneten Fabrikats ein anderes Fabrikat verwenden, das er für gleichwertig hält, ist hierfür rechtzeitig die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.



1.6.4 Wird nach Muster bestellt, so ist das Muster maßgebend. Diese Muster gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne gesonderte Vergütung und ohne Anrechnung auf die Gesamtleistung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Eigentumsübergang gilt auf die ggf. nach Maßgabe des Auftraggebers nachträglich bereitzustellende Muster.

1.6.5 Der Auftragnehmer berücksichtigt bei seinen Leistungen auch sämtliche Herstellerrichtlinien, ohne dass dies in der Leistungsbeschreibung gesondert geregelt werden muss.

1.6.6 Options- und Überprüfungsklauseln

Die Rahmenvereinbarung kann geändert werden, wenn das im Vergabeverfahren angebotene Fahrzeugmodell aufgrund eines Modellwechsels, einer Modellpflagemäßnahme oder aus vergleichbaren Gründen während der Vertragslaufzeit nicht mehr verfügbar ist.

In diesem Fall kann die Rahmenvereinbarung auf ein neues verfügbares Fahrzeugmodell umgestellt werden, sofern dieses die vertraglich festgelegten Anforderungen, insbesondere die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung, weiterhin erfüllt.

Der AN hat den AG über Modellwechsel, Modellpflagemäßnahmen oder vergleichbare Änderungen, die zu Einschränkungen bei der Vertragserfüllung und/oder zu einer Änderung des Auftrags führen können, unverzüglich nach Kenntniserlangung, möglichst jedoch frühzeitig, zu informieren und die entsprechenden Änderungen nachvollziehbar nachzuweisen.

Die Möglichkeit der Auftragsänderung gilt auch für Fahrzeuganpassungen, die auf Grund technischer Weiterentwicklungen oder sicherheitsrechtlicher Optimierungen erforderlich sind.

Die Möglichkeit der Auftragsänderung gilt auch für Anpassungen des angebotenen Fahrzeugmodells, die aufgrund technischer Weiterentwicklungen, sicherheitsrechtlicher Optimierungen oder geänderter serienmäßiger Ausstattungen des Fahrzeugherstellers während der Vertragslaufzeit erforderlich werden, sofern die vertraglich festgelegten Anforderungen weiterhin erfüllt werden.

Die Umstellung auf ein geändertes oder neues Fahrzeugmodell bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.

Die Umstellung auf ein geändertes oder neues Fahrzeugmodell ist vom AN schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Umstellung wirksam werden soll, in jedem Fall jedoch unverzüglich nach Kenntniserlangung, beim AG eingehen. Dem Antrag sind eine Gegenüberstellung der technischen Daten und Ausstattungsmerkmale des bisherigen und des neuen Fahrzeugmodells sowie ein Nachweis über die Erfüllung der vertraglich festgelegten Anforderungen, insbesondere der Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung, beizufügen. Der AG ist berechtigt, ergänzende Unterlagen und Nachweise anzufordern.

Stimmt der AG der beantragten Umstellung auf ein geändertes oder neues Fahrzeugmodell nicht zu, ist der AG berechtigt, die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Bis zur Beendigung der Rahmenvereinbarung gelten die bisherigen Vertragsbedingungen unverändert fort. Aus der Nichtzustimmung des AG kann der AN keine Ansprüche herleiten.

1.7 Alternativ-, Eventualpositionen



Soweit im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen – für die wahlweise Ausführung einer Leistung – oder Eventualpositionen – für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung – vorgesehen sind, kann der Auftraggeber seine Entscheidung über die Ausführung noch nach der Auftragserteilung treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach Leistungsfortschritt rechtzeitig aufzufordern, die Entscheidung zu treffen und wird erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers mit der Ausführung beginnen. Die Auftragnehmerrechte nach der VOL/B in Bezug auf Vergütung und Termine bleiben unberührt.

1.8 Preisermittlungsgrundlagen

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Struktur für die Preisermittlung vorzugeben.

Die Preisermittlung wird durch die Hinterlegung nicht zum Erklärungsinhalt des Angebotes. Die Rückgabe erfolgt auf Verlangen des Auftragnehmers nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung.

1.9 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich bei Rahmen-Zeitverträgen nach Ziffer 1.1 für die durch Einzelaufträge abgerufenen Leistungen nach den sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebenden Preisen.

Die vereinbarten Preise für Zulassung, Überführung und Lieferung sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungsoptionen. Sie unterliegen nicht der nachfolgend geregelten Preisgleitung und bleiben während der Vertragslaufzeit unverändert.

Die im Preisblatt genannten Preise sind Festpreise und gelten für sämtliche Einzelbestellungen des AG während der ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung.

Nach Ablauf der ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit ist eine Preisanpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig:

Eine Preisanpassung ist vom AN schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Preisanpassung wirksam werden soll, beim AG eingehen. Eine Preisanpassung kann frühestens nach Ablauf der ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit und anschließend jeweils frühestens nach Ablauf weiterer zwölf Monate verlangt werden. Bei der vorgenannten Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nicht oder nicht fristgerecht geltend gemachte Preisanpassungen können nicht rückwirkend geltend gemacht werden und bleiben auch bei nachfolgenden Preisanpassungen unberücksichtigt.

Eine Preiserhöhung ist ausschließlich zulässig, soweit der Fahrzeughersteller die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige unverbindliche Preisempfehlung [UVP] für das jeweilige Kraftfahrzeug erhöht und sich hierdurch die maßgebliche Preisgrundlage verändert. Die Änderung der UVP ist durch geeignete Unterlagen des Fahrzeugherstellers, insbesondere durch entsprechende Preislisten, nachvollziehbar nachzuweisen.



Bei einer Änderung der maßgeblichen UVP wird der neue Vertragspreis auf Grundlage der geänderten UVP unter Anwendung des im Angebot des AN vereinbarten prozentualen Nachlasses neu berechnet. Der vereinbarte prozentuale Nachlass bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert.

Beispiel bei steigender UVP:

UVP bei Angebotsabgabe: 50.000 €
vereinbarter Nachlass: 20 %
Vertragspreis: 40.000 €
neue UVP: 52.500 €
vereinbarter Nachlass bleibt: 20 %
neuer Vertragspreis: 42.000 €

Die angepassten Preise gelten ausschließlich für Einzelbestellungen des AG, die ab dem vereinbarten Anpassungstermin an den AN übermittelt werden. Für vor diesem Zeitpunkt bereits erteilte Einzelbestellungen gelten die bei Erteilung der jeweiligen Einzelbestellung vereinbarten Preise unverändert fort.

Vereinbarte Preisanpassungen gelten für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten und sind während dieses Zeitraums für alle Einzelbestellungen des AG verbindlich.

Stimmt der AG einer beantragten Preiserhöhung nicht zu, ist der AG berechtigt, die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Bis zur Beendigung der Rahmenvereinbarung gelten die bisherigen Preise unverändert fort.

Senkungen der maßgeblichen UVP des Fahrzeugherstellers sind vom AN in entsprechender Weise an den AG weiterzugeben. Der AN hat den AG unverzüglich über eine entsprechende Preissenkung zu informieren und diese durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der vereinbarte prozentuale Nachlass auf die UVP bleibt auch im Falle einer Preissenkung unverändert.

Beispiel bei sinkender UVP:

UVP bei Angebotsabgabe: 50.000 €
vereinbarter Nachlass: 20 %
ursprünglicher Vertragspreis: 40.000 €
neue, gesenkte UVP des Herstellers: 47.500 €
vereinbarter Nachlass bleibt: 20 %
neuer Vertragspreis: 38.000 €

Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch, soweit dafür nicht in der Leistungsbeschreibung besondere Ansätze enthalten sind oder in Technischen Vertragsbedingungen keine weitergehenden Regelungen enthalten sind,

- 1.9.1 die Kosten für die Verpackung [Einwegverpackung]; Aufladen, Befördern bis zur Anlieferstelle und Abladen sowie eventuelle Zwischenlagerung;
- 1.9.2 die Benutzungskosten für die im Eigentum des Auftragnehmers verbleibende Mehrwegverpackung. Mehrwegverpackungen werden, soweit sie im Werkverkehr angeliefert werden oder auf andere Weise am Ort der Übergabe an Beauftragte des Auftragnehmers übergeben werden können, bei der Anlieferung zurückgegeben.



Die Rückführung sonstiger gebrauchter Mehrwegverpackungen sowie die Entsorgung gebrauchter Einwegverpackungen, die nicht bei der Anlieferung zurückgegeben werden, erfolgt zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser die Verpackungen nicht zurücknimmt;

- 1.9.3 Soweit eine zentrale Abfallentsorgung vorgesehen ist, sind von der vereinbarten Vergütung alle notwendigen Maßnahmen und Handlungen umfasst, die zur regelmäßigen Abfallentsorgung, Separierung und Verbringung zu bereitgestellten Containern gehören.
- 1.9.4 die Stellung und das Vorhalten sämtlicher notwendiger Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge; das Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Gerüsten, Arbeitsbühnen und dergleichen;
- 1.9.5 die gründliche Einweisung des Betriebspersonals des Auftraggebers durch fachkundige Beauftragte des Auftragnehmers nach den jeweiligen technischen Vorschriften
- 1.9.6 die Lieferung einer ausführlichen Bedienungs- und Wartungsanweisung in deutschsprachiger Fassung;
- 1.9.7 Kosten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte;
- 1.9.8 Kosten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte;
- 1.9.9 Abstellung eines sachverständigen Vertreters und, falls notwendig, eines Monteurs zur Abnahmeprüfung einschließlich hierzu notwendiger Geräte;
- 1.9.10 Patentgebühren und Lizenzvergütungen;
- 1.9.11 Fertigung der Unterlagen für eine notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung (Erlaubnis, Abnahme etc.), soweit sie den Leistungsumfang betrifft;
- 1.9.12 Kosten für die Einfuhr (Zollgebühren, Schätzgebühren für den Zollwert etc.);



1.10 Anordnungsrecht

Anordnungen des Auftraggebers zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der Auftragnehmer auch dann auszuführen, wenn diese zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig sind, um die Projektziele zu erreichen und der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Beschleunigungsanordnungen kann der Auftragnehmer treffen, soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig sind und dem Auftragnehmer die Ausführung im Einzelfall zumutbar ist.

2 Änderung der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Ein Änderungsverlangen des Auftraggebers erfolgt schriftlich.

3 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOL/B)

3.1 Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Leistungsfortschritt – dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

3.2 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistung, spätestens jedoch drei Wochen nach Auftragserteilung auf Verlangen des Auftraggebers einen detaillierten Ablauf- und Terminplan, einen Personaleinsatzplan und ein Geräteverzeichnis aufzustellen und in jedem Fall vor Ausführung der Leistungen vorzulegen. Der Auftraggeber kann [alternativ] die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Aufstellung und Fortschreibung von eigenen Terminplänen verlangen.

3.3 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

3.3.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über seine Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

3.3.2 Der Auftraggeber darf, die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

3.4 **Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Ausführungsunterlagen unverzüglich zu überprüfen.**



4 Ausführung (zu § 4 VOL/B)

4.1 Die Projektdurchführung obliegt:

Wird im Auftragsfall bekannt gegeben

4.2 Mit der Projektsteuerung ist beauftragt:

Wird im Auftragsfall bekannt gegeben

4.3 Sind Dritte mit der Projektdurchführung (Ziffer 4.1) oder Projektsteuerung (Ziffer 0) beauftragt, gilt folgendes:

Die Projektdurchführung und die Projektsteuerung sind jeweils einzeln bevollmächtigt, den Auftraggeber bei den Belangen der örtlichen Projektdurchführung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind sie nicht bevollmächtigt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Projektdurchführung und die Projektsteuerung sind insbesondere nicht bevollmächtigt, Behinderungsanzeigen nach § 5 VOL/B entgegenzunehmen, Anordnungen nach § 2 VOL/B zu erteilen, Bedenkenanzeigen entgegenzunehmen, Abnahmen nach § 13 VOL/B i. V. m. Ziffer 13 zu erklären oder Vorbehaltserklärungen gegen die Schlusszahlungen gemäß § 17 Nr. 4 VOL/B entgegenzunehmen. Der Auftragnehmer hat seine, den Vertrag betreffenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, insbesondere die Ankündigung von Zusatzvergütungsansprüchen, Nachtragsangebote, Behinderungs- und Bedenkenanzeigen, Abnahmeverlangen, Fristsetzungen u. ä. ausschließlich an den Auftraggeber zu richten.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4.4 Projektleiter

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber schriftlich und vor Beginn der Ausführung den/die von ihm für die Auftragsdurchführung eingesetzte/n Projektleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in [Leitungspersonal]. Der/Die dem Auftraggeber benannte Projektleiter/in gilt gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Leistungsdurchführung betreffen.

Bei Krankheit, Urlaub oder Wechsel des Leitungspersonals muss dies dem Auftraggeber jeweils unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber darf die Zustimmung zu einem Wechsel des Leitungspersonals nur aus wichtigem Grund verweigern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder Erfahrung des ersetzten Leitungspersonals vergleichbar ist.

Das Leitungspersonal hat auf Aufforderung durch den Auftraggeber an allen Besprechungen anwesend zu sein und teilzunehmen, die die Belange des vorliegenden Projekts betreffen. Ist das Leitungspersonal der Auffassung, dass seine Anwesenheit an Besprechungen nicht erforderlich ist, hat es mindestens zwei Werktage vor der Besprechung dem Auftraggeber in einer Begründung anzuzeigen, dass eine Teilnahme an der Besprechung nicht vorgesehen ist. Widerspricht der Auftraggeber der Einschätzung des Leitungspersonals, so ist dessen Anwesenheit sicherzustellen oder es ist ein kompetenter und entscheidungsberechtigter Vertreter zur Besprechung zu entsenden. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass ein nach den vorliegenden Vertragsbedingungen entscheidungsbefugter Ansprechpartner oder Vertreter an der Besprechung teilnimmt.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



4.5 Tagesberichte

Der Auftragnehmer hat – auf Verlangen des Auftraggebers – Tagesberichte zu führen und dem Auftraggeber arbeitstäglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Die Tagesberichte gelten nicht als Nachweis für Stundenlohnarbeiten.

Insbesondere sind die am Leistungsort eingesetzten Arbeitskräfte mit Namen und Vornamen [in Druckbuchstaben] sowie Tätigkeitsbereich aufzuführen.

4.6 Räumung

Vom Auftraggeber ggf. zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung zur [Teil-] Räumung bzw. Wiederinstandsetzung der zur Verfügung gestellten Flächen in angemessener Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber im Anschluss an eine erfolglose Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

4.7 Werbung

Werbung seitens des Auftragnehmers am Leistungsort ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die auch verweigert werden kann.

4.8 Unterauftragnehmer

4.8.1 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft [einschließlich Mitgliedsnummer] des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist und die wesentlichen Teile der Leistung betreffen, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

4.8.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

4.8.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 4.8.1 und 4.8.2 gelten entsprechend.



4.9 Arbeiten im Sicherheitsbereich

- ☐ Die beauftragten Leistungen werden im Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.

Bei Lieferungen oder Leistungen in den bzw. im Sicherheitsbereich (nicht öffentlicher Bereich gemäß §§ 8,10 Luftsicherheitsgesetz) unterwirft sich der Auftragnehmer den jeweils geltenden Regelungen für das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München sowie über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München. Siehe hierzu die Merkblätter „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München“ sowie „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“.

Der Auftragnehmer wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ab dem 29.04.2012 sämtliche Flughafenlieferungen im Sinn des Anhangs der VO (EU) 185/2010 Ziff. 9.0.2 sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München vollständig kontrolliert werden müssen und es hierdurch zu – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten kommen kann. Dies ist vom Auftragnehmer zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen über Neuerungen, Änderungen und Aktualisierungen bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen unter

<https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741>

zu informieren.

- ☒ Die beauftragten Leistungen werden nicht im Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.

4.10 Nicht belegt

4.10.1 Nicht belegt

4.10.2 Nicht belegt

4.10.3 Nicht belegt

4.11 Haftung der Vertragsparteien

4.11.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung des Leistungsorts und zur Sicherung seiner Arbeiten sowie seiner sonst nach diesem Vertrag vorzunehmenden Handlungen und Unterlassungen nach den gesetzlichen, behördlichen, polizeilichen Anordnungen und Vorschriften sowie nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der schuldhaften Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 254 BGB bleibt unberührt.

4.11.2 Bewachung und Verwahrung der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider und sonstiger Gegenstände des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden. Der Auftraggeber haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



4.11.3 Im Rahmen einer etwaigen vorgeschriebenen Kontrolle von Flughafenlieferungen in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München [siehe dazu auch das „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“) übernimmt der Auftraggeber bei Annahme, Kontrolle und Abstellen der Lieferung keinerlei Pflichten zur Prüfung, Obhut oder Verwahrung. Der Auftraggeber übernimmt folglich keine Haftpflicht für Beschädigung von Lieferungen durch eigenes Personal – ausgenommen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen – oder für Abhandenkommen oder Beschädigung durch Dritte.

4.11.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen gegen den Auftraggeber geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, die bei der Ausführung der Leistung und Vornahme sonstiger Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers entstehen.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer bzw. der weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 AentG sowie des Sozialgesetzbuches freizustellen.

4.11.5 Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

4.11.6 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4.12 Gewerblicher Rechtsschutz

Der Auftragnehmer übernimmt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Leistung durch den Auftraggeber unter den in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte sowie Urheberrechte und aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gemäß UWG. Das gilt auch dann, wenn die Ausführung der Leistung nach technischen Lieferbedingungen, technischen Richtlinien, Zeichnungen oder anderen Spezifikationen des Auftraggebers erfolgt, soweit die Schutzrechtsverletzung für den Auftragnehmer erkennbar war und er den Auftraggeber nicht auf diese hingewiesen hat.

4.13 Nicht belegt



4.14 Zentrales Schlüsseldepot

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung Schlüssel überlässt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, dieses Schlüssel in einem der zentralen Schlüsseldepots des Auftraggebers aufzubewahren und hierzu mit dem Auftraggeber einen Schlüsseldepotmietvertrag abzuschließen, für den monatliche Kosten in Höhe von 17 € netto je benötigtem Fach anfallen, wobei pro Fach ein chipgesicherter Schlüsselbund aufbewahrt werden kann.

5 **Bereitstellungen des Auftraggebers**

5.1 Wasseranschlüsse / Stromanschlüsse / Sonstige Anschlüsse

☐ siehe Leistungsbeschreibung

Die Kosten bei vorhandenen Anschlüssen trägt der Auftraggeber. Die Kosten des Verbrauchs trägt ebenfalls der Auftraggeber.

6 **Ausführungs- / Lieferfristen**

6.1. ☒ Bei Vorliegen eines Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrages

Beginn und Ende der Ausführungs-/Lieferfristen für die Einzelaufträge sowie die Vereinbarung von vertraglichen Einzelfristen werden im jeweiligen Leistungsabruf nach Ziffer 1.1c] bestimmt

6.2. ☐ Bei Vorliegen eines Standardvertrages bestimmen sich die Vertragsfristen nach vorliegenden Ziffern 6.1 bis 6.2.3:

6.2.1. Mit der Ausführung/Lieferung ist zu beginnen

- a) ☐ am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
- b) ☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber
- c) ☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

6.2.2. Die Leistung/Lieferung ist fertigzustellen

- a) ☐ am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
- b) ☐ innerhalb von Tage[n] *) ab Beginn gemäß 6.1

6.2.3. Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

- a) ☐
- b) ☐

6.3 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungs-/Lieferfrist und etwaige Einzelfristen nach billigem Ermessen datumsmäßig auf der Grundlage der Festlegungen aus Ziffer 1 und 6.2 festzulegen.

6.4 **Erfüllungsort bei Lieferungen**

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



6.4.1 Anlieferzeit

Lieferungen zum Erfüllungsort sind nur während der üblichen Geschäftszeiten gestattet.

6.4.2 Erfüllungsort

☒ Flughafen München GmbH, Nordallee 26, 85356 München-Flughafen
und

☒ AeroGround Flughafen München GmbH, Haupttor, Nordallee 1, 85356 München-Flughafen

Im Fall von Flughafenlieferungen in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München lässt das Abliefern von Flughafenlieferungen an der zentralen Warenkontrollstelle den vereinbarten Erfüllungsort unberührt.

7 **Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 5 VOL/B)**

In der Behinderungsanzeige sind die Auswirkungen des behindernden Umstandes auf die Vorhaltung, den Einsatz und die etwaige Umdisponierung von Gerätschaften und personellen Ressourcen vom Auftragnehmer und ggf. Nachunternehmer detailliert darzustellen und die kostenbezogenen und terminlichen Folgen der Behinderung abzuschätzen.

Tritt ein behindernder Umstand auf, der zu einer Verlängerung von Ausführungsfristen führt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen in den von der Behinderung unberührten Bereichen so weiterzuführen, dass für diese Bereiche die vorgegebenen Ausführungsfristen eingehalten werden.

Der Auftraggeber kann die Verwendung von Formularvorlagen für Behinderungsanzeigen vorgeben, die vom Auftragnehmer auszuführen sind.

8 **Art der Anlieferung und Versand (zu § 6 VOL/B)**

8.1 Versandabwicklung hat gemäß den Angaben des Auftraggebers zu erfolgen.

8.2 Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers und sind als solche in den Versanddokumenten klar zu kennzeichnen.

8.3 Alle Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Angaben, insbesondere mit Bestell-Nummer, Kommissions-Nummer, Planziffer sowie Stückzahl und Gewicht pro Position zu versehen.

Der Auftraggeber kann den Bestellgegenstand zurückweisen, der ohne ordnungsgemäße Versandpapiere, Prüfpapiere oder Abnahmezeugnisse usw. geliefert wurde.

Die Versandpapiere müssen dem Auftraggeber vor Eintreffen des Bestellgegenstandes am Erfüllungsort vorliegen.

8.4 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle Kosten und/oder Schäden, die durch Nichtbeachtung von Versandanweisungen oder dadurch entstehen, dass er von ihm im Zusammenhang mit dem Versand abzugebende Erklärungen nicht, nicht rechtzeitig oder inkorrekt abgibt.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



- 8.5 Lieferungen zum Erfüllungsort sind nur während der üblichen Geschäftszeiten gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers.
- 8.6 Der Auftraggeber kann - auch nach bereits erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft - vom Auftragnehmer verlangen, den Versand des Bestellgegenstandes zurückzustellen, weil die Übernahme am Erfüllungsort vorübergehend unmöglich ist. In einem solchen Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Bestellgegenstand auf seine Kosten und Gefahr bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten kostenfrei sachgerecht einzulagern. Im Falle der Einlagerung des Bestellgegenstandes erfolgt die Zahlung einer fälligen Rate nur gegen vorgezogene Sicherheitsübereignung. Ist der Versand zahlungsauslösendes Ereignis, gilt dieses Ereignis mit Beginn der Einlagerung als eingetreten.
- 8.7 Die aus dem Versand entstehenden Nebenkosten, wie Entgelte für das Ausstellen von Frachtbriefen, das Wiegen und Zählen usw. sowie etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Entgelte [Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstelltarife] sind, soweit vertraglich nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 8.8 Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Entgelte für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 8.9 Zusätzliche Entgelte für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.

9 Pflichtverletzung des Auftragnehmers (zu § 7 VOL/B)

- 9.1 Unterauftragnehmer im Sinne des § 7 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/B sind nur solche, zu dessen Beauftragung der Auftragnehmer vom Auftraggeber unter namentlicher Benennung im Vertrag ausdrücklich verpflichtet worden ist.
- 9.2 Als Zeitpunkt der Abrechnung mit dem Dritten im Sinne von § 7 Nr. 2 Abs. 3 Satz 3 VOL/B gilt die Zahlung durch den Auftraggeber gem. § 17 Nr. 1 VOL/B.
- 9.3 Im Falle einer Haftung des Auftragnehmers wegen Pflichtverletzungen umfasst die Ersatzpflicht auch Mehrkosten des Auftraggebers für
- a) Deckungsaufträge, -käufe, sowie
 - b) verfrühte oder vergeblich erbrachte Aufwendungen, einschließlich eventueller Zinslasten.
- Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf entgangenen Gewinn nach Maßgabe des § 7 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen gegen den Auftraggeber geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, die bei der Ausführung der Leistung und Vornahme sonstiger Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers entstehen.
- 9.5 Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers zurückzuführen sind.



- 9.6 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

10 Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist über § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, auch fristlos, zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

10.2 Kündigung wegen Vermögensverfall bei Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer kann der Auftraggeber den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Arbeitsgemeinschafts-Gesellschafter wegen Vermögensverfall aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird und hierdurch wesentliche und grundlegende Voraussetzungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde entfallen, die für die vertragliche Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Beabsichtigt der Auftraggeber eine derartige Kündigung, so wird er dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 10.3 Die Regelungen über die Kündigung gelten auch für Einzelaufträge oder Teile davon entsprechend; der Rahmenvertrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben in diesem Fall unberührt.

10.4 Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

- 10.4.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

- 10.4.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs- Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Einrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,



sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung -GWB- zulässig sind, sowie das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen i.S.v. Ziffer 10.1. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

10.5 Teilkündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes oder einer freien Kündigung, kann der Auftraggeber die Kündigung auch auf einzelne Teilleistungen beschränken, ohne dass es sich hierbei um abgeschlossene Teile der Leistung handeln muss. Der Auftraggeber kann auch vor der Abnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilkündigung eine Ersatzvornahme wegen einzelner mangelhafter Leistungen durchführen.

11 **Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)**

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der verschuldeten Verspätung zu zahlen:

11.1 Bei Überschreitung der vereinbarten Ausführungs-/Lieferfrist

- ☒ 1 Promille für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch für jede vollendete Woche 0,5% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, die nicht genutzt werden kann und insgesamt höchstens 5 % des Endbetrags der Auftragssumme des jeweiligen Abrufs (ohne USt).

11.2 Bei Überschreitung von Einzelfristen [Ziffer 6.2.3]

- ☐ 1 Promille für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch 0,5% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, die nicht genutzt werden kann und höchstens 5% der gemäß Leistungsbeschreibung bzw. Einzelabruf innerhalb der Einzelfrist auszuführenden Leistung (ohne USt).

11.3 Mehrere gemäß Ziffer 11.1. und/oder 11.2. verwirkte Vertragsstrafen werden auf insgesamt

- ☐ 5 % des Endbetrags der Auftragssumme (ohne USt) begrenzt.

12 **Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)**

- ☐ Eine Güteprüfung wird durchgeführt.

13 **Abnahme (zu § 13 VOL/B)**

13.1 Alle Lieferungen und Leistungen bedürfen der förmlichen Abnahme am vereinbarten Erfüllungsort. Der Auftragnehmer hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Sie ist innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang des Antrags beim Auftraggeber durchzuführen.

Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben.



13.2 „Vorläufige Inbenutzungnahme“ bestimmter Leistungen

Für betriebstechnische Anlagen und Einrichtungen, die nach Fertigstellung montagebedingt nicht auf ihre Vertragsgemäßheit überprüft werden können, findet zunächst keine Abnahme, sondern vorerst nur eine „Vorläufige Inbenutzungnahme“ durch den Auftraggeber statt. Gleiches gilt für Anlagen und Einrichtungen, die schon vor Fertigstellung der Leistung vom Auftraggeber für den beabsichtigten Endzweck in Gebrauch genommen werden.

Mit der „Inbenutzungnahme“ geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern eine förmliche Übernahme unter Aufnahme eines Protokolls über den fertiggestellten Leistungsgegenstand und etwaige Mängel durchgeführt worden ist.

13.3 Im Übrigen geht die Gefahr sowohl bei Lieferleistungen als auch sonstigen Leistungen auf den Auftraggeber mit der Abnahme über.

13.4 Die Leistungen werden beim Auftraggeber abgenommen, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Durchführung der Abnahme getroffen wurden.

13.5 Erfolgt nur eine Lieferung ohne Montage, prüft der Auftraggeber die Leistung bei der Anlieferung am Erfüllungsort lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rückpflicht nach den §§ 377 HGB befreit.

14 **Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)**

14.1 Es verbleibt bei § 14 Nr. 3 VOL/B

15 **Rechnung (zu § 15 VOL/B)**

15.1 Auftrags-Leistungsverzeichnis

Der Auftragnehmer hat der Abrechnung die im Auftrags-Leistungsverzeichnis vorgegebene Reihenfolge der Positionen sowie die den Positionen zugeordnete Bezeichnungen unter Übernahme der jeweiligen Ordnungszahlen zugrunde zu legen.

15.2 Feststellung der Leistung (Aufmaß)

15.2.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen am Liefer- und Montageort notwendig, so sind sie möglichst gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Aufmaßfehler können nachträglich berichtigt werden. Aufmaßfehler sind insbesondere Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander, Rechen- und Schreibfehler.

15.2.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.



15.2.3 Alle Abrechnungsunterlagen - insbesondere die Nachweise - müssen so beschaffen sein, dass ein am Leistungsgeschehen unbeteiligter Fachmann die Richtigkeit der Angaben ohne besonderen Aufwand prüfen kann. In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Auftragsnummer
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Leistung
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes
- Ordnungszahlen (OZ)

15.2.4 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

15.2.5 Für eine elektronische Abrechnung gelten die Bestimmungen des Auftraggebers.

15.3 Rechnungen

15.3.1 Alle Rechnungen sowie ggf. Aufmaßunterlagen und prüfbare Nachweise sind in **elektronischer Form** wie folgt einzureichen:

Auftraggeber, Flughafen München GmbH:
rechnungen@munich-airport.de

Auftraggeber, AeroGround Flughafen München GmbH:
rechnungen.aeroground@munich-airport.de

Bitte achten Sie darauf, dass Sie pro Rechnung nur eine PDF-Datei verwenden. Wenn Sie uns zur Rechnung noch weitere Dokumente übermitteln möchten, dann fügen Sie diese bitte der Rechnungs-PDF-Datei an!

Es sind alle standardisierten E-Rechnungsformate gem. den Spezifikationen der Europäischen Norm EN 16931 zulässig.

15.3.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

15.3.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

15.3.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

15.3.5 Steuerliche Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, sämtliche umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zutreffend und vollständig offenzulegen. Erfolgen Lieferungen oder Leistungen aus einem Land, das vom Sitz des AN abweicht, hat der AN dies in der jeweiligen Rechnung eindeutig und nachvollziehbar kenntlich zu machen. Alternativ ist der AN verpflichtet,

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



die entsprechenden Informationen proaktiv unter Angabe eines eindeutigen Bezugs zur jeweiligen Bestellung oder Rechnung an die vom Auftraggeber benannten Rechnungseingangs-E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach und entstehen dem Auftraggeber hierdurch steuerliche Belastungen oder Nachteile (insbesondere Steuernachforderungen, Zinsen, Straf- oder Bußgelder), so ist der AN verpflichtet, den AG von sämtlichen daraus resultierenden Schäden und Zusatzaufwendungen vollumfänglich freizustellen und diese zu übernehmen.

16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (zu § 16 VOL/B)

16.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn dies bei der Auftragserteilung oder vorher bei der Projektdurchführung/Projektsteuerung des Auftraggebers angemeldet und im Rahmen einer zusätzlichen schriftlichen Beauftragung vereinbart worden ist.

16.2 Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen **arbeitstäglich** Listen in zweifacher Fertigung einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen neben den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten

- das Datum,
- die Auftragsnummer,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes;
- die Art der Leistung
- die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen (in Druckbuchstaben)
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft (ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit),
- die Gerätekenngößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart und die Nutzlast und eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal

in leserlicher Form enthalten.

16.3 Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber angeordnet oder objektiv notwendig, z.B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.

16.4 Die Listen über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen als solche erkennbar getrennt von Tagesberichten eingereicht werden. Aufzeichnungen über Stundenlohnarbeiten in Tagesberichten werden nicht anerkannt.

16.5 Abrechnungen über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Listen über Leistungen nach Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf einer Liste über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung.

Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

16.6 Vergütet werden nur tatsächlich geleistete Arbeitszeiten ohne Wegezeiten.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



17 Zahlungen (zu § 17 VOL/B)

17.1 Formale Anforderungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Geldanstalt, bei Zahlung per Verrechnungsscheck der Tag der Absendung des Schecks.

17.2 Vorauszahlung

- ☐ Vorauszahlungen werden wie folgt gewährt: v. H. der Auftragssumme (mit Ust) bei rechts-wirksamem Zustandekommen des Auftrags. Dies ist bei der Preisbildung berücksichtigt.

Die Vorauszahlung wird bis zur vollständigen Tilgung mit % der jeweiligen Abschlagszah-lungssumme bei den Abschlagszahlungen verrechnet, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlung gewährt worden ist.

17.3 Zahlungen an Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, so- weit nicht die Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen und dies dem Auftraggeber schriftlich angezeigt wurde.

17.4 Prüfvermerke

Prüfvermerke des Auftraggebers oder von mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten auf korri- gierten Rechnungsexemplaren begründen kein die verbindliche Zahlungspflicht auslösendes Schuld- anerkenntnis des Auftraggebers.

17.5 Überzahlungen

- 17.5.1 Werden nach Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist der Auf- tragnehmer verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Beträge an den Auftraggeber zurückzuerstat- ten. Fehler in diesem Sinne sind insbesondere:

- Aufmaßfehler, d.h., Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tat- sächlichen Ausführung;]
- Rechenfehler, d.h., Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsart [einschließlich Komma-Fehler];
- Übertragungsfehler [einschließlich Seitenübertragungsfehler].

- 17.5.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.



Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

17.6 Preisnachlass, Skonto

17.6.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die Angebots- oder Auftragssumme festgelegt wurden.

17.6.2 Ist im Vertrag nichts näher bestimmt und nur vereinbart, dass bei Zahlung innerhalb der Skontofrist Skonto eines v.H.-Satzes gewährt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, bei jeder einzelnen Zahlung [Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung] das allgemein vereinbarte Skonto in Abzug zu bringen. Teilzahlungen sind skontierbar, soweit für die betreffende Zahlung Skonto abziehbar ist. Die Skontofrist(en) beginnt(beginnen) mit Eingang der zugehörigen prüfbaren Rechnung(en) beim Auftraggeber.

17.7 Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist. § 354 a HGB bleibt unberührt.

17.8 Feststellungen der Rechnungsprüfungsbehörden

Das Vorhaben untersteht der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden. Der Auftraggeber behält sich Rückforderungsansprüche, insbesondere auf §§ 812 ff. BGB, aufgrund von Feststellungen von Rechnungsprüfungsbehörden vor.

17.9 Verjährung

Vertragliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

18 **Sicherheitsleistung [zu § 18 VOL/B]**

18.1 Zu leistende Sicherheiten

18.1.1 Nicht belegt



19 Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

19.1 Gerichtsstand

Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand München vereinbart.

19.2 Vertragssprache/Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20 Versicherungen (Betriebshaftpflichtversicherung)

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensfall von mindestens

☒ € 5.000.000,-- für Personenschäden

€ 200.000,-- für Sach- und sonstige Schäden

zu führen.

Nach Auftragserteilung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bestätigung des Versicherers vor, dass der in diesem Vertrag vorgeschriebene Versicherungsschutz besteht und sich der Versicherer verpflichtet, den Auftraggeber im Falle des Nichtbestehens des Versicherungsschutzes [z. B. wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie] zu unterrichten.

Für etwaige auf dem Flughafenvorfeld eingesetzte zugelassene Kraftfahrzeuge hat der Auftragnehmer eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit den Mindestversicherungssummen nach Ziff. 3.1, Anhang 1 „Bestimmungen zur Luftsicherheit und zum Verkehr im Sicherheitsbereich“ [zu Teil II Nr. 3.7 der Flughafenbenutzungsordnung] nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis erhalten. Deshalb ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige für die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an die Projektdurchführung bzw. Projektsteuerung zur Weiterleitung an den Auftraggeber zu senden.



21 Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes

21.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer

- 21.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (A-EntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einen nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

- 21.1.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.

- 21.1.3 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

21.2 Kontrolle

- 21.2.1 Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 21.1.1 genannten Vorgaben, vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.

- 21.2.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.

- 21.2.3 Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

21.3 Nachunternehmer

- 21.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggfs. des AEntG zu achten.

- 21.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 21.1 obliegenden Verpflichtungen – sofern sie einschlägig sind – erfüllen.



21.3.3 Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 21.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.

21.3.4 Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmen vereinbaren.

21.4 Haftungsfreistellung

21.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.

21.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 21.4.1 geltend gemacht werden.

21.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 21.4.1 und 21.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

21.5 Sanktionen

21.5.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

21.5.2 Fristlose Kündigung

Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.



22 Datenschutz

- 22.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweils geltenden deutschen und europäischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) zu befolgen. Der AN stellt insbesondere sicher, dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages und zugehöriger Anlagen verarbeitet werden. Sofern der AN die Daten für weitere Zwecke verwenden möchte, wird er eine schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einholen.
- 22.2 Der AN sichert zu, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Ausführungen zum Abschluss weiterer Verträge nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.
- 22.3 Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren Daten er übermittelt, über diese Verarbeitung zu informieren und gegenüber den betroffenen Personen eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu schaffen. Der AN ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeitern die Wahrnehmung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO zu ermöglichen.
- 22.4 Handelt es sich bei der auftragsgegenständlichen Leistung zwischen AG und AN um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abstimmen. Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung hat alle Anforderungen an das weisungsgebundene AG-AN-Verhältnis nach Art. 28 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.
- 22.5 Handelt es sich bei der auftragsgegenständlichen Leistung zwischen AG und AN um eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Joint-Controller Vertrages nach Art. 26 DSGVO abstimmen. Dieser Joint-Controller Vertrag hat alle Anforderungen an das gemeinsame Verantwortungsverhältnis von AG und AN nach Art. 26 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Joint-Controller Vertrag wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.
- 22.6 Darüber hinaus verpflichtet sich der AN technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24, 25 und 32 DSGVO umzusetzen, die erforderlich sind, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die vorliegenden Vorgaben sicherzustellen. Insbesondere wird der AN seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten und dies dokumentieren. Diese Verpflichtung besteht für die Mitarbeiter auch über das Ende der Tätigkeit des AN für den AG hinaus. Der AN wird die Erfüllung der vorliegenden Vorgaben kontinuierlich überwachen. Der AG kann durch eine von ihm legitimierte Person die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen lassen.



23 Weitere Vertragsbedingungen

23.1 Weitere Festlegungen

Der Auftragnehmer beachtet die von der Flughafen München GmbH als Betreiberin des Flughafens herausgegebenen oder erteilten Anordnungen für das gesamte zum Flughafen gehörige Gelände, wie die Flughafenbenutzungsordnung (abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550>), Parkordnung, Merkblatt zur „Nutzung des SAP Ariba Business Networks – Informationen für Auftragnehmer (NEU)“ (abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>), sowie insbesondere Feuer- und Sicherheitsvorschriften. Alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Zollvorschriften sind zu beachten. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr hinsichtlich behördlicher Maßnahmen, Auflagen oder Nichterteilung und Einschränkung von Genehmigungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die im Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, – abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861> – festgelegten Leitlinien und Grundsätze, insbesondere alle Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), soweit diese auf externe Geschäftspartner Anwendung finden, zu akzeptieren und einzuhalten sowie alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung des Geschäftspartnerkodex sowie des LkSG während der gesamten Geschäftsbeziehung sicherzustellen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber laufend über potenzielle Risiken und ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine Verletzung dieser Grundsätze/Normen zu verhindern und zu beenden oder das Ausmaß einer Verletzung zu minimieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Bußgeldern freizustellen, mit denen der Auftraggeber infolge der Nichterfüllung seiner auftragnehmerseitigen Pflichten belegt wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Schulung unmittelbarer Lieferanten des Flughafen München Konzerns nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG – abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/verantwortungsvolle-lieferkette-15626660> – wahrzunehmen.

- 23.2 Soweit dieser Vertrag oder etwaige Vertragsbedingungen vorsehen, dass der Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen, Nachtragsvereinbarungen oder Optionsausübungen der schriftlichen Form oder der Unterschrift bedürfen, werden diese Formvorgaben neben einer eigenhändigen Unterschrift auch durch die nachfolgend angekreuzte Form einer elektronischen Signatur auf einem elektronischen Dokument gewahrt:

- ☐ Eine einfache elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 10 (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.
- ☒ Ausschließlich durch eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 12 (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 und Ziff. 126a BGB.

Für eine Einigung, sofern eine solche erforderlich ist, müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der oben angekreuzten Form elektronisch signieren oder einen Ausdruck des Dokuments eigenhändig unterschreiben. Von dieser Klausel nicht umfasste Formvorgaben in diesem Vertrag oder etwaigen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

23.3 Sicherheit von IT-Systemen

Funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme (IT-Systeme) sind für den Auftraggeber für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung des Luftverkehrs von besonderer Bedeutung.



Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit [Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität] der von ihm und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von aktuellen Betriebssystemen, , Verfahren zur Beseitigung von technischen Schwachstellen [Patchmanagement] oder der Einsatz von aktuellen Vorkehrungen zum Schutz der IT-Systeme [aktuelle Firewall, aktueller Virenschanner], unsere Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer / Nachunternehmer sowie sonstige Dritte nachweisbar auf die Verantwortung und Verpflichtung in Bezug auf Sicherheit von IT-Systemen entsprechend der vorgenannten Anforderungen hinzuweisen [z. B. regelmäßige Passwortänderung, Sperren des PCs bei Verlassen des Arbeitsplatzes, etc.]. Auf Aufforderung wird der AN dem AG den entsprechenden Nachweis unverzüglich erbringen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Sicherheit der IT-Systeme verletzt wurde oder dass der Verdacht einer solchen Verletzung besteht [Sicherheitsvorfall], hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform umfassend zu informieren. Der Auftragnehmer hat an der Aufklärung von Sicherheitsvorfällen mitzuwirken, die in seinem Einflussbereich liegenden Tatsachen und Auswirkungen zu ermitteln und dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer wird während der Vertragsdurchführung an Maßnahmen des Auftraggebers zur Verbesserung der Sicherheit der von ihm und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme mitwirken. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen nach einem Sicherheitsvorfall.

- 23.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen – insbesondere technischen und organisatorischen – Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenskonflikte zu vermeiden und etwaige bestehende oder entstehende Interessenskonflikte ungefragt unverzüglich offen zu legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner unverzüglich offenzulegen, wenn sich in seinem Unternehmen Personen befinden, bei denen es sich um Amts- [z. B. Beamte, Richter] und / oder Mandatsträger [z. B. Abgeordnete] handelt, welchen bezogen auf den hier zu vergebenden Auftrag, maßgebliche Entscheidungsträger sind, sofern eine Offenlegung nicht bereits bei Vertragsanbahnung oder Vertragsschluss erfolgt ist.

DECKBLATT
AUSSCHREIBUNG NR. 2026-1005087: Rahmenvertrag Standardfahrzeuge Elektro FMG und AE

Gesamtanzahl Tabellenblätter: 12

Nr.	Tabellenblatt	Kurzbeschreibung
1	Deckblatt	Übersicht der Tabellenblätter
2	Bearbeitungshinweise	Ausfüllhinweise, Ausschlusskriterien und Bewertungssystematik
3	Leistungsbeschreibung	Vertragsgegenstand sowie technische und organisatorische Vorgaben
4	LOS 1 Anforderungen Elektro-Kleinwagen	Anforderungskatalog für Elektro-Kleinwagen
5	LOS 2 Anforderungen Elektro-Kompaktvan	Anforderungskatalog für Elektro-Kleintransporter/Kompaktvan
6	LOS 3 Anforderungen Elektro-Kleintransporter	Anforderungskatalog für Elektro-Kleintransporter
7	LOS 4 Anforderungen Elektro-Transporter	Anforderungskatalog für Elektro-Transporter
8	Mengengerüst	Schätzmengen und vertragliche Höchstabnahmemengen
9	Preisblatt LOS 1 Elektro-Kleinwagen	Preisermittlung für LOS 1 inklusive Nachlässen und Nebenkosten
10	Preisblatt LOS 2 Elektro-Kompaktvan	Preisermittlung für LOS 2 inklusive Nachlässen und Nebenkosten
11	Preisblatt LOS 3 Elektro-Kleintransporter	Preisermittlung für LOS 3 inklusive Nachlässen und Nebenkosten
12	Preisblatt LOS 4 Elektro-Transporter	Preisermittlung für LOS 4 inklusive Nachlässen und Nebenkosten

Hinweis zur Bearbeitung
Bitte zuerst die Bearbeitungshinweise und die Leistungsbeschreibung lesen. Anschließend die relevanten Anforderungskataloge und zugehörigen Preisblätter je LOS vollständig ausfüllen.

Bearbeitungshinweise zur Ausschreibung 2026-1005087

= vom Bieter auszufüllen ("ja" oder "nein" ist zwingend anzugeben!)

A	A = Ausschlusskriterium
Z	Z = Zusatzausstattung, welche gem. Bewertungsschlüssel bewertet wird, bei Nicht-Erfüllung aber nicht zum Ausschluß führt.

Die in den nachfolgend genannten Anforderungen definieren die Standardausstattung der geforderten Fahrzeuge.
 Darüber hinaus gibt es einige optional **abrufbare** Ausstattungen, die nicht zur Standardausstattung des Fahrzeugs gehören.
 Während der Vertragslaufzeit entscheidet der AG im Einzelfall, ob diese optionalen Ausstattungen benötigt werden oder nicht.
 Diese optional **abrufbaren** Ausstattungen sind jeweils mit dem Zusatz (optional) gekennzeichnet.
 Die optional **abrufbaren** Ausstattungen, die als A-Kriterium gekennzeichnet sind, müssen zwingend angeboten werden.
 Die optional **abrufbaren** Ausstattungen, die als Z-Kriterium gekennzeichnet sind, müssen nicht zwingend angeboten werden,
 führen aber zu zusätzlichen Bewertungspunkten.
 Die Mehr- bzw. Minderpreise der optionalen Ausstattungen sind anzugeben.

Beispiel

Kriterium	Pos.	Basisausstattung	Bieterangaben Anforderungen erfüllt:		zusätzliche Bieterangaben	Mehrpreise für Zusatzausstattung	Bewertungs- punkte	erreichte Bewertungs- punkte
			JA	NEIN				
A		Lackierung: Weiß	☐	☒	ROT	Ausschlußgrund		
A		Lackierung: Weiß	☒	☐	Schneeweiß	Erfüllt		

Beispiel

A	optional	Rückfahrkamera	☒	☐	Detailangaben	100,00 €	10	10
A	optional	Rückfahrkamera	☐	☒	Detailangaben	Ausschlußgrund	10	0

Beispiel

			JA	NEIN				
Z		Farbe Stoffbezug schwarz	☒	☐		100,00 €	10	10
Z		Farbe Stoffbezug schwarz	☐	☒	Grün	kein Ausschlussgrund, aber auch kein Erlangen von zusätzlichen Bewertungspunkten	10	0

Hinweis zur Bewertung:

Zu beachten ist, dass optional abrufbare Ausstattungen (Kennzeichnung: Z) bei gleichzeitiger Angabe von Mehrpreisen zu einer schlechteren Preisbewertung des Angebotspreises führen können. Gleichzeitig führen diese aber zu zusätzlichen Bewertungspunkten. Daher sind Zusatzausstattungen, welche nicht als A-Kriterium gekennzeichnet sind, nicht zwingend anzubieten bzw. falls im Standard bereits enthalten mit "ja" ohne Mehrpreis anzugeben.

Bewertung		
Gewichtung Kriterium "Preis"	in Prozent	in Punkte
<i>Niedrigster Angebotspreis</i>	80%	800
Bewertungspunkte und Gewichtung gemäß Punktevergabe optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: Z)		
Bewertungspunkte	in Prozent	in Punkte
bis zu 200	20%	200

Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung Nr. 2026-1005087

1. Gegenstand der Ausschreibung
2. Zitierte Normen und Vorschriften
3. No-Spy-Klausel für Fahrzeugverträge
4. Lieferung der Fahrzeuge
5. Dokumentation und Einweisung
6. Lieferfrist
7. Vertragsdurchführung und Auftragsbestätigungen

Präambel:

Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von serienmäßigen Elektrofahrzeugen in verschiedenen Fahrzeugklassen für die Flughafen München GmbH (FMG) und die Tochtergesellschaft AeroGround Flughafen München GmbH (AG). Die Fahrzeuge werden insbesondere zur Unterstützung der betrieblichen Abläufe auf dem Flughafengelände sowie für dienstliche Fahrten im Umfeld des Flughafens München eingesetzt. Auf Grundlage der Rahmenvereinbarung können die FMG und AG während der Vertragslaufzeit Fahrzeuge in den ausgeschriebenen Fahrzeugkategorien sowie gegebenenfalls optionale Ausstattungen bedarfsgerecht abrufen. Ein Anspruch auf den Abruf bestimmter Mengen besteht nicht.

Ziel der Rahmenvereinbarung ist es, die wesentlichen kaufmännischen, technischen und vertraglichen Bedingungen für die Beschaffung von Standardfahrzeugen verbindlich festzulegen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die berechtigten Bedarfsträger der FMG und AG während der Vertragslaufzeit ihren Fahrzeugbedarf flexibel, wirtschaftlich und standardisiert decken können. Die Abrufe erfolgen entsprechend dem jeweiligen Bedarf in den ausgeschriebenen Fahrzeugkategorien und Ausstattungsvarianten.

Die in den nachfolgend genannten Anforderungen definieren die Standardausstattung der geforderten Fahrzeuge.

Darüber hinaus gibt es einige optional abrufbare Ausstattungen, die nicht zur Standardausstattung des Fahrzeugs gehören.

Während der Vertragslaufzeit entscheidet der AG im Einzelfall, ob diese optionalen Ausstattungen benötigt werden oder nicht.

Diese optional abrufbaren Ausstattungen sind jeweils mit dem Zusatz (Optional auf Abruf) gekennzeichnet.

Die optional abrufbaren Ausstattungen, die als A-Kriterium gekennzeichnet sind, müssen zwingend angeboten werden.

Die optional abrufbaren Ausstattungen, die als Z-Kriterium gekennzeichnet sind, müssen nicht zwingend angeboten werden, führen aber zu zusätzlichen Bewertungspunkten.

Die Mehr- bzw. Minderpreise der optionalen Ausstattungen sind anzugeben.

			Bieterangaben		zusätzliche Bieterangaben
			Ja	Nein	
	1.	Gegenstand der Ausschreibung			
	1.1	Leistungsgegenstand ist die Lieferung von Elektrofahrzeugen. Die technischen Produktanforderungen sind den Anforderungskatalogen der einzelnen Lose zu entnehmen.			
A	1.2	Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Ersatzteile für die gelieferten Fahrzeuge für die Dauer von 10 Jahren , beginnend ab Fahrzeugübergabe, verfügbar sind.	☐	☐	
A	1.3	<u>Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten</u> Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass für Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an den gelieferten Fahrzeugen mindestens eine autorisierte Service- oder Vertragswerkstatt verfügbar ist. Diese Werkstatt ist zu benennen und muss im Auftragsfall über ausreichende Kapazitäten zur Durchführung der vorgenannten Leistungen verfügen. Anfragen des Auftraggebers zu Inspektions-, Wartungs- und Reparaturleistungen sind an Werktagen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang erstmals zu beantworten. Die Aufnahme der Arbeiten hat spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen zu beginnen. Die vollständige Behebung der Störung muss innerhalb von 15 Tagen erfolgen. Sollten Lieferengpässe auftreten, die zu einer Überschreitung der 15-Tage-Frist führen würden, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber behält sich vor, diese Leistungen im Rahmen einer gesonderten Ausschreibung im Wettbewerb zu vergeben. Die benannte Werkstatt sowie die zuständigen Ansprechpartner sind dem Auftraggeber spätestens zum Vertragsbeginn mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist die Werkstatt bereits im Angebot zu benennen. Die <u>Organisation und die Kosten liegen im Auftragsfall für Hol- und Bringservice beim Auftragnehmer</u> .	☐	☐	
A	1.4	<u>Gewährleistungs-/Garantearbeiten</u> . Grundsätzlich hat die Schadensbehebung von Gewährleistungs- bzw. Garantearbeiten durch den Auftragnehmer oder der von ihm genannten Werkstatt zu erfolgen. Die Organisation und die Kosten für Hol- und Bringservice liegen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Abarbeitung der Gewährleistungs-/Garantearbeiten binnen einer Reaktionszeit von 15 Tagen einzuhalten sind. Bei Verzögerungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.	☐	☐	
A	1.5	<u>Flughafen München eigene Kfz-Werkstatt</u> . Die Kfz-Werkstatt der Flughafen München GmbH ist eine nach DIN 9001/2015 zertifizierte Kfz-Werkstatt. Der Auftraggeber behält sich vor Wartungs- und Inspektionstätigkeiten eigenständig gemäß den Herstellervorgaben und der GVO durchzuführen. Der Auftragnehmer erkennt die flughafeneigene Kfz-Werkstatt als Fachwerkstatt für alle mit üblicher Fachkenntnis und Sorgfalt durchgeführten Pflege- und Instandhaltungsarbeiten an. Die Garantie- und Gewährleistungsansprüche bleiben dadurch unberührt.	☐	☐	
	2.	Zitierte Normen und Vorschriften			
A	2.1	Die Fahrzeuge müssen bei Auslieferung grundsätzlich den jeweils gültigen Vorschriften, Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen der EG/ECE/EN und der Berufsgenossenschaft (UVV) entsprechen.	☐	☐	
A	2.2	Das angebotene Fahrzeugmodell muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe im Euro NCAP-Crashtest mit mindestens 4 Sternen bewertet worden sein oder ein gleichwertiges, international anerkanntes Sicherheitsniveau nachweisen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Fahrzeugzulassung gültige Bewertung. <u>Bitte Sicherheitsniveau unter "zusätzliche Bieterangaben" angeben.</u>	☐	☐	

	3.	No-Spy-Klausel für Fahrzeugverträge		
A	3.1	<u>Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität:</u> Der Auftragnehmer garantiert, dass alle in das Fahrzeug integrierten Hard- und Softwarekomponenten (inklusive Infotainmentsysteme, Assistenzsysteme, Telematik und Sensoren) ausschließlich die im Vertrag definierten Funktionen erfüllen.	☐	☐
A	3.2	<u>Verbot verdeckter Funktionen:</u> Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferten Fahrzeuge keine versteckten Funktionen (wie z. B. verdeckte Aufzeichnungs-, Sende-, oder Speicherungsmechanismen) enthalten, die nicht zur Erfüllung des vertraglichen Zwecks erforderlich sind oder vom Auftraggeber ausdrücklich in Auftrag gegeben wurden.	☐	☐
A	3.3	<u>Datenübertragung und Speicherung:</u> Eine Erhebung, Verarbeitung oder Übertragung von Fahrzeug-, Telemetrie- oder personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer oder an Dritte darf nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers und unter strikter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (z. B. DSGVO) erfolgen.	☐	☐
A	3.4	<u>Offenlegungspflichten:</u> Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn für ihn eine rechtliche oder tatsächliche Verpflichtung entsteht, Daten aus dem Fahrzeug an ausländische Stellen oder Sicherheitsbehörden weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind gesetzlich zwingende Offenlegungspflichten gegenüber inländischen Regulierungsbehörden oder Finanzämtern.	☐	☐
A	3.5	<u>Sicherheitsüberprüfungen:</u> Der Auftraggeber ist berechtigt, die IT-Systeme des Fahrzeugs durch unabhängige Dritte auf verdeckte Funktionen und unerlaubte Datenabflüsse überprüfen zu lassen.	☐	☐
A	3.6	<u>Onlinedienste:</u> Alle optionalen Online-Dienste sowie Telematik- und Diagnosedatenübertragungen müssen deaktivierbar sein.	☐	☐
	4.	Lieferung der Fahrzeuge		
A	4.1	Die Fahrzeuge sind durch den Auftragnehmer zum Flughafen München anzuliefern, siehe VB-L Ziffer 6.4.2 "Erfüllungsort". Die Anlieferungen sind vom Auftragnehmer mindestens 1 Arbeitstag (Montag bis Freitag) vor Lieferung per E-Mail bei der von dem Auftraggeber benannten Kontaktperson gemäß der jeweiligen Einzelaufträge anzukündigen.	☐	☐
A	4.2	Die Zulassung der Fahrzeuge ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen. In Einzelfällen kann durch den Auftraggeber von einer Zulassung abgesehen werden.	☐	☐
A	4.3	Die Fahrzeugabnahme erfolgt unmittelbar nach Anlieferung der Elektrofahrzeuge. Bei Übergabe muss ein Übernahmeprotokoll erstellt und vom Beauftragten des Auftraggebers gegengezeichnet werden.	☐	☐
	5.	Dokumentation und Einweisung		
A	5.1	Bei Lieferung der Fahrzeuge sind folgende Dokumente beizustellen: * Zulassungsbescheinigung Teil II und COC (bei Fahrzeugzulassung durch den Auftragnehmer zusätzlich ZLB Teil I) * Bedienungsanleitung in Deutsch * gültiges UVV-Dokument gemäß § 57 DGUV – Vorschrift 70 * Rettungskarte	☐	☐
A	5.2	Mit der erstmaligen Lieferung eines Fahrzeuges hat der Auftragnehmer eine Fahrzeugeinweisung vor Ort am Flughafen München durchzuführen. Bei technischen Änderungen an den Fahrzeugen, die die Bedienung oder Nutzung beeinflussen, ist eine erneute Fahrzeugeinweisung vor Ort durch den Auftragnehmer erforderlich.	☐	☐
	6	Lieferfrist		
A	6.1	Die Fahrzeuge sind spätestens innerhalb von 26 Wochen nach Eingang der Einzelbestellung beim Auftragnehmer an den vereinbarten Übergabeort zu liefern. Soweit vom Auftragnehmer im Preisblatt unter Lfd. Nr. 4 der Vertragsunterlage oder in einer Auftragsbestätigung kürzere Lieferfristen zugesichert wurden, gelten diese.	☐	☐
	7.	Vertragsdurchführung und Auftragsbestätigung		
A	7.1	Die Bestellungen des Auftraggebers erfolgen nicht zu festen Zeitpunkten, sondern als bedarfsabhängige Einzelbestellungen durch die Fachbereiche. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber (FMG oder AE) unverzüglich nach Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung per E-Mail, aus der die Bestell-Nummer des Auftraggebers und die wesentlichen Daten zur Bestellung ersichtlich sind. Die Auftragsbestätigung wird durch den AG geprüft. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen werden dem Auftragnehmer mitgeteilt und sind vom Auftragnehmer per E-Mail zu bestätigen, bevor das bestellte Fahrzeug in die Produktion geht.	☐	☐

LOS 1: Anforderungskatalog Elektro-Kleinwagen

= vom Bieter auszufüllen,
bitte Tabellenblatt "Bearbeitungshinweise" dringend beachten

	Bieterangaben:
Fahrzeughersteller:	
Fahrzeugtyp:	
Fahrzeugmodell:	
Modellvariante / -linie / Sondermodell:	

Kriterium	lfd. Nr.	Beschreibung	Spezifikation & Merkmale	Bieterangaben Anforderungen erfüllt:		zusätzliche Bieterangaben	Mehrpreis für Zusatzausstattung/ optionale Ausstattung	Zusatzausstattung/ optionale Leistungen Punktevergabe
		Fahrzeugbeschreibung (Konfiguration)		JA	NEIN			
A	1	Elektro-Kleinwagen gemäß KBA muss zum Personentransport am und im Flughafen München eingesetzt werden können. KBA Segment: Kleinwagen	5 Sitzplätze	☐	☐			
A	2	Motorisierung: Elektro		☐	☐			
A	3	Das Fahrzeug ist für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vorgesehen. Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist für mindestens 10 Jahre sicherzustellen		☐	☐			
A	4	Das Fahrzeug hat bei Auslieferung den geltenden Normen und Richtlinien für Elektro-Kleinwagen zu entsprechen. Das Fahrzeug muss für den öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sein.	hervorzuheben sind: • StVZO • DGUV Regeln, Informationen und Grundsätze	☐	☐			
A	5	Motorleistung	max. 150 kW (kleinstmöglich) <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	6	Reichweite nach WLTP kombiniert	min. 250 km <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	7	Fahrzeuglänge	3,80 m - 4,20 m <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	8	Sitzanordnung		☐	☐			
A	9	elektr. Fensterheber vorn		☐	☐			
A	10	Parkpilot vorn und hinten (PDC)		☐	☐			
A	11	Serienklimaanlage		☐	☐			
A	12	Außenspiegel	• elektrisch verstellbar • elektrisch beheizbar	☐	☐			
A	13	Zentralverriegelung	über Funkschlüssel	☐	☐			
A	14	drei Fahrzeugschlüssel davon mind. zwei Schlüssel mit Fernbedienung		☐	☐			
A	15	Beleuchtung	automatisches Tagfahrlicht	☐	☐			
A	16	Lackierung weiß	<i>Bitte Angabe "RAL" unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	17	Räder	Stahlfelgen mit Ganzjahresreifen (3PMSF)	☐	☐			
A	18	Fahrer- und Beifahrerairbag	Beifahrerairbag deaktivierbar	☐	☐			
A	19	Seitenairbags		☐	☐			
A	20	Radio	mit Bluetooth Freisprecheinrichtung, Apple Carplay, Android Auto	☐	☐			
A	21	Ladekabel Mode 3, Typ 2		☐	☐			
A	22	Sitzheizung vorn		☐	☐			

		Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: A)						
A	23	Optional auf Abruf: Erhöhte Reichweite nach WLTP kombiniert	min. 350 km <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	
A	24	Optional auf Abruf: Gelb (RAL 1023 oder vergleichbar), wenn ab Werk nicht möglich - Lackierung/Folierung durch Vertragspartner	<i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	
A	25	Optional auf Abruf: Rückfahrkamera		☐	☐		- €	
		Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: Z)						
Z	26	Optional auf Abruf: Geschwindigkeitsregelanlage ("Tempomat")		☐	☐		- €	40
Z	27	Optional auf Abruf: Winterpaket	Mindestens enthalten sein müssen: Sitzheizung, Lenkradheizung, Frontscheibenheizung <i>Bitte Angabe Inhalt Winterpaket unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	50
Z	28	Optional auf Abruf: fest verbaute Navigation		☐	☐		- €	40
Z	29	Optional auf Abruf: Gummifußmatten	für Fahrer- und Beifahrerseite lose mitzuliefern	☐	☐		- €	10
Z	30	Optional auf Abruf: Anhängerkupplung	mind. 750 kg Anhängelast <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	60

Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche	Bieterangaben
Fahrzeug: Dauer in Monaten / Fahrkilometer	
Batterie: Dauer in Monaten / Anzahl Ladezyklen	

LOS 2: Anforderungskatalog Elektro-Kompaktvan

= vom Bieter auszufüllen,
bitte Tabellenblatt "Bearbeitungshinweise" dringend beachten

	Bieterangaben:
Fahrzeughersteller:	
Fahrzeugtyp:	
Fahrzeugmodell:	
Modellvariante / -linie / Sondermodell:	

Kriterium	lfd. Nr.	Beschreibung	Spezifikation & Merkmale	Bieterangaben Anforderungen erfüllt:		zusätzliche Bieterangaben	Mehrpreis für Zusatzausstattung/ optionale Ausstattung	Zusatzausstattung/ optionale Leistungen Punktevergabe
		Fahrzeugbeschreibung (Konfiguration)		JA	NEIN			
A	1	Elektro-Kompaktvan gemäß KBA-Segment (Utilities) muss zum Personen-Transport/Werkstattwagen am und im Flughafen München eingesetzt werden können.	2-Sitzer	☐	☐			
A	2	Motorisierung: Elektro		☐	☐			
A	3	Das Fahrzeug ist für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vorgesehen. Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist für mindestens 10 Jahre sicherzustellen		☐	☐			
A	4	Das Fahrzeug hat bei Auslieferung den geltenden Normen und Richtlinien für Elektro-Kleintransporter/Kompaktvan zu entsprechen. Das Fahrzeug muss für den öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sein.	hervorzuheben sind: • StVZO • DGUV Regeln, Informationen und Grundsätze	☐	☐			
A	5	Motorleistung	max. 150 kW (kleinstmöglich) <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	6	Reichweite nach WLTP kombiniert	min. 250 km <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	7	langer Radstand	min. 2.901 mm <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	8	Sitzanordnung		☐	☐			
A	9	elektr. Fensterheber vorn		☐	☐			
A	10	Schiebetür rechts		☐	☐			
A	11	2 Heckflügeltüren verglast mit Wischer und Heizung		☐	☐			
A	12	Parkpilot vorn und hinten (PDC)		☐	☐			
A	13	Serienklimaanlage		☐	☐			
A	14	Außenspiegel	• elektrisch verstellbar • elektrisch beheizbar	☐	☐			
A	15	Zentralverriegelung	über Funkschlüssel	☐	☐			
A	16	drei Fahrzeugschlüssel davon mind. zwei Schlüssel mit Fernbedienung		☐	☐			
A	17	Beleuchtung	automatisches Tagfahrlicht	☐	☐			
A	18	Lackierung weiß	<i>Bitte Angabe "RAL" unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	19	Räder	Stahlfelgen mit Ganzjahresreifen (3PMSF)	☐	☐			
A	20	Fahrer- und Beifahrerairbag	Beifahrerairbag deaktivierbar	☐	☐			
A	21	Seitenairbags		☐	☐			
A	22	Rückfahrkamera		☐	☐			
A	23	Radio	mit Bluetooth Freisprecheinrichtung, Apple Carplay, Android Auto	☐	☐			
A	24	Ladekabel Mode 3, Typ 2		☐	☐			
A	25	Sitzheizung vorn		☐	☐			

		Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: A)						
A	26	Optional auf Abruf: Elektro-Kompaktvan gemäß KBA-Segment (Utilities) zum Personen-Transport/Werkstattwagen, Variante als 3-Sitzer	Sitzanordnung <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	
A	27	Optional auf Abruf: Elektro-Kompaktvan gemäß KBA-Segment (Utilities) zum Personen-Transport/Werkstattwagen, Variante als 5-Sitzer	Sitzanordnung <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	
A	28	Optional auf Abruf: Erhöhte Reichweite nach WLTP kombiniert	min. 350 km <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	
A	29	Optional auf Abruf: Gelb (RAL 1023 oder vergleichbar), wenn ab Werk nicht möglich - Lackierung/Folierung durch Vertragspartner	<i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	
A	30	Optional auf Abruf: Schiebetür links und rechts		☐	☐		- €	
A	31	Optional auf Abruf: normaler Radstand	mind. 2.650 mm - max. 2.900 mm <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	
		Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: Z)						
Z	32	Optional auf Abruf: Geschwindigkeitsregelanlage ("Tempomat")		☐	☐		- €	30
Z	33	Optional auf Abruf: Winterpaket	Mindestens enthalten sein müssen: Sitzheizung, Lenkradheizung, Frontscheibenheizung <i>Bitte Angabe Inhalt Winterpaket unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	50
Z	34	Optional auf Abruf: fest verbaute Navigation		☐	☐		- €	30
Z	35	Optional auf Abruf: Gummifußmatten	für Fahrer- und Beifahrerseite lose mitzuliefern	☐	☐		- €	5
Z	36	Optional auf Abruf: Schonsitzbezüge		☐	☐		- €	5
Z	37	Optional auf Abruf: Heckklappe verglast mit Wischer und Heizung		☐	☐		- €	20
Z	38	Optional auf Abruf: Anhängerkupplung	mind. 750 kg Anhängelast <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	60

Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche	Bieterangaben
Fahrzeug: Dauer in Monaten / Fahrkilometer	
Batterie: Dauer in Monaten / Anzahl Ladezyklen	

LOS 3: Anforderungskatalog Elektro-Kleintransporter

= vom Bieter auszufüllen,
bitte Tabellenblatt "Bearbeitungshinweise" dringend beachten

Bieterangaben:	
Fahrzeughersteller:	
Fahrzeugtyp:	
Fahrzeugmodell:	
Modellvariante / -linie / Sondermodell:	

Kriterium	lfd. Nr.	Beschreibung	Spezifikation & Merkmale	Bieterangaben Anforderungen erfüllt:		zusätzliche Bieterangaben	Mehrpriestür Zusatzausstattung/ optionale Ausstattung	Zusatzausstattung/ optionale Leistungen Punktevergabe
		Fahrzeugbeschreibung (Konfiguration)		JA	NEIN			
A	1	Elektro-Kleintransporter gemäß KBA-Segment (Utilities) muss zum Personen-Transport/Werkstattwagen am und im Flughafen München eingesetzt werden können.	2-Sitzer	☐	☐			
A	2	Motorisierung: Elektro		☐	☐			
A	3	Das Fahrzeug ist für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vorgesehen. Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist für mindestens 10 Jahre sicherzustellen		☐	☐			
A	4	Das Fahrzeug hat bei Auslieferung den geltenden Normen und Richtlinien für Elektro-Kleintransporter zu entsprechen. Das Fahrzeug muss für den öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sein.	bevorzugen sind: • SVZO • DGLV Regeln, Informationen und Grundsätze	☐	☐			
A	5	Motorleistung	max. 150 kW (kleinstmöglich) Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"	☐	☐			
A	6	Reichweite nach WLTP kombiniert	min. 250 km Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"	☐	☐			
A	7	Radstand	min. 3.100 mm - max. 3.300 mm Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"	☐	☐			
A	8	Sitzanordnung		☐	☐			
A	9	elektr. Fensterheber vorn		☐	☐			
A	10	Schiebetür rechts		☐	☐			
A	11	Heckklappe mit Fenster, Wischer und Heizung		☐	☐			
A	12	Rundumverglasung		☐	☐			
A	13	Parkpilot vorn und hinten hinten (PDC)		☐	☐			
A	14	Serienklimaanlage		☐	☐			
A	15	Außenspiegel	• elektrisch verstellbar • elektrisch beheizbar	☐	☐			
A	16	Zentralverriegelung	über Funkschlüssel	☐	☐			
A	17	drei Fahrzeugschlüssel davon mind. zwei Schlüssel mit Fernbedienung		☐	☐			
A	18	Beleuchtung	automatisches Tagfahrlicht	☐	☐			
A	19	Lackierung weiß	Bitte Angabe "RAL" unter "zusätzliche Bieterangaben"	☐	☐			
A	20	Räder	Stahlfelgen mit Ganzjahresreifen (3PMSF)	☐	☐			
A	21	Fahrer- und Beifahrerairbag	Beifahrerairbag deaktivierbar	☐	☐			
A	22	Seitenairbags		☐	☐			
A	23	Rückfahrkamera		☐	☐			
A	24	Radio	mit Bluetooth Freisprecheinrichtung, Apple Carplay, Android Auto	☐	☐			
A	25	Ladekabel Mode 3, Typ 2		☐	☐			
A	26	Sitzheizung vorn		☐	☐			

		Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: A)							
A	27	Optional auf Abruf: Elektro-Kleintransporter gemäß KBA-Segment (Utilities) zum Personen-Transport/Werkstattswagen, Variante als 3-Sitzer	Sitzanordnung <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			- €	
A	28	Optional auf Abruf: Elektro-Kleintransporter gemäß KBA-Segment (Utilities) zum Personen-Transport/Werkstattswagen, Variante als 5-Sitzer	Sitzanordnung <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			- €	
A	29	Optional auf Abruf: Elektro-Kleintransporter gemäß KBA-Segment (Utilities) zum Personen-Transport/Werkstattswagen, Variante als 8-Sitzer	Sitzanordnung <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			- €	
A	30	Optional auf Abruf: Elektro-Kleintransporter gemäß KBA-Segment (Utilities) zum Personen-Transport/Werkstattswagen, Variante als 9-Sitzer	Sitzanordnung <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			- €	
A	31	Optional auf Abruf: Erhöhte Reichweite nach WLTP kombiniert	min. 350 km <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			- €	
A	32	Optional auf Abruf: Heckklappe und 3. Reihe verblecht		☐	☐			- €	
A	33	Optional auf Abruf: Heckklappe, 2. und 3. Reihe verblecht		☐	☐			- €	
A	34	Optional auf Abruf: Gelb (RAL 1023 oder vergleichbar), wenn ab Werk nicht möglich - Lackierung/Folierung durch Vertragspartner	<i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			- €	
A	35	Optional auf Abruf: Schiebetür links und rechts		☐	☐			- €	
A	36	Optional auf Abruf: 2 Heckflügeltüren		☐	☐			- €	
A	37	Optional auf Abruf: Langer Radstand	min. 3.301 mm <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			- €	
		Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: Z)							
Z	38	Optional auf Abruf: Geschwindigkeitsregelanlage ("Tempomat")		☐	☐			- €	40
Z	39	Optional auf Abruf: Winterpaket	Mindestens enthalten sein müssen: Sitzheizung, Lenkradheizung, Frontscheibenheizung <i>Bitte Angabe Inhalt Winterpaket unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			- €	50
Z	40	Optional auf Abruf: fest verbaute Navigation		☐	☐			- €	40
Z	41	Optional auf Abruf: Gummifußmatten	für Fahrer- und Beifahrerseite lose mitzuliefern	☐	☐			- €	5
Z	42	Optional auf Abruf: Schonsitzbezüge		☐	☐			- €	5
Z	43	Optional auf Abruf: Anhängerkupplung	mind. 1.200 kg Anhängelast <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			- €	60

Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche	Bieterangaben
Fahrzeug: Dauer in Monaten / Fahrkilometer	
Batterie: Dauer in Monaten / Anzahl Ladezyklen	

LOS 4: Anforderungskatalog Elektro-Transporter

= vom Bieter auszufüllen,
bitte Tabellenblatt "Bearbeitungshinweise" dringend beachten

	Bieterangaben:
Fahrzeughersteller:	
Fahrzeugtyp:	
Fahrzeugmodell:	
Modellvariante / -linie / Sondermodell:	

Kriterium	lfd. Nr.	Beschreibung	Spezifikation & Merkmale	Bieterangaben Anforderungen erfüllt:		zusätzliche Bieterangaben	Mehrpreis für Zusatzausstattung/ optionale Ausstattung	Zusatzausstattung/ optionale Leistungen Punktevergabe
		Fahrzeugbeschreibung (Konfiguration)		JA	NEIN			
A	1	Elektro-Transporter gemäß KBA-Segment (Utilities) muss als Werkstattwagen am und im Flughafen München eingesetzt werden können.	2-Sitzer	☐	☐			
A	2	Motorisierung: Elektro		☐	☐			
A	3	Das Fahrzeug ist für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vorgesehen. Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist für mindestens 10 Jahre sicherzustellen		☐	☐			
A	4	Das Fahrzeug hat bei Auslieferung den geltenden Normen und Richtlinien für Elektro-Transporter zu entsprechen. Das Fahrzeug muss für den öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sein.	hervorzuheben sind: • StVZO • DGUV Regeln, Informationen und Grundsätze	☐	☐			
A	5	Motorleistung	max. 200 kW (kleinstmöglich) <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	6	Reichweite nach WLTP kombiniert	min. 250 km <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	7	Radstand	min. 3.300 mm - max. 3.700 mm <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	8	Sitzanordnung		☐	☐			
A	9	elektr. Fensterheber vorn		☐	☐			
A	10	Schiebetür rechts		☐	☐			
A	11	Trennwand (Metall) mit Fenster		☐	☐			
A	12	Hecktüre, 2. und 3. Reihe verblecht		☐	☐			
A	13	Serienklimaanlage		☐	☐			
A	14	Außenspiegel	• elektrisch verstellbar • elektrisch beheizbar	☐	☐			
A	15	Zentralverriegelung	über Funkschlüssel	☐	☐			
A	16	drei Fahrzeugschlüssel davon mind. zwei Schlüssel mit Fernbedienung		☐	☐			
A	17	Beleuchtung	automatisches Tagfahrlicht	☐	☐			
A	18	Lackierung weiß	<i>Bitte Angabe "RAL" unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐			
A	19	Räder	Stahlfelgen mit Ganzjahresreifen (3PMSF)	☐	☐			
A	20	Fahrer- und Beifahrerairbag	Beifahrerairbag deaktivierbar	☐	☐			
A	21	Seitenairbags		☐	☐			
A	22	Rückfahrkamera		☐	☐			
A	23	Radio	mit Bluetooth Freisprecheinrichtung, Apple Carplay, Android Auto	☐	☐			
A	24	Ladekabel Mode 3, Typ 2		☐	☐			
A	25	Sitzheizung vorn		☐	☐			

		Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: A)						
A	26	Optional auf Abruf: Elektro-Transporter gemäß KBA-Segment (Utilities) als Werkstattwagen, Variante als 3-Sitzer	Sitzanordnung <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	
A	27	Optional auf Abruf: Erhöhte Reichweite nach WLTP kombiniert	min. 350 km <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	
A	28	Optional auf Abruf: Hecktüren und 2. Reihe verglast, mit Heckwischer und Heizung		☐	☐		- €	
A	29	Optional auf Abruf: 3. Reihe verglast		☐	☐		- €	
A	30	Optional auf Abruf: Gelb (RAL 1023 oder vergleichbar), wenn ab Werk nicht möglich - Lackierung/Folierung durch Vertragspartner	<i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	
A	31	Optional auf Abruf: Langer Radstand	min. 3.701 mm <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	
		Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: Z)						
Z	32	Optional auf Abruf: Geschwindigkeitsregelanlage ("Tempomat")		☐	☐		- €	30
Z	33	Optional auf Abruf: Winterpaket	Mindestens enthalten sein müssen: Sitzheizung, Lenkradheizung, Frontscheibenheizung <i>Bitte Angabe Inhalt Winterpaket unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	50
Z	34	Optional auf Abruf: fest verbaute Navigation		☐	☐		- €	20
Z	35	Optional auf Abruf: Gummifußmatten	für Fahrer- und Beifahrerseite lose mitzuliefern	☐	☐		- €	5
Z	36	Optional auf Abruf: Schonsitzbezüge		☐	☐		- €	5
Z	37	Optional auf Abruf: Schiebetür links und rechts		☐	☐		- €	30
Z	38	Optional auf Abruf: Anhängerkupplung	mind. 1.200 kg Anhängelast <i>Bitte Angabe unter "zusätzliche Bieterangaben"</i>	☐	☐		- €	60

Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche	Bieterangaben
Fahrzeug: Dauer in Monaten / Fahrkilometer	
Batterie: Dauer in Monaten / Anzahl Ladezyklen	

Das voraussichtliche Beschaffungsvolumen (Schätzmenge) wurde im Rahmen einer Bedarfsabfrage ermittelt.

Da es sich um reine Schätzmenen handelt, ist nicht auszuschließen, dass die angegebenen Schätzmenen deutlich über- oder unterschritten werden innerhalb der Vertragsjahre. Im Sinne einer Vertragsobergrenze wird folgende Höchstabnahmemenge vereinbart:

- Überschreitung der angegebenen Schätzmenen um bis zu **20%**

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass aus den genannten Schätzmenen kein Anspruch auf eine bestimmte Mindestabnahmemenge hergeleitet werden kann.

Die nachfolgenden Schätzmenen beinhalten die angegebene Überschreitung von 20% nicht.

	1. Vertragsjahr		2. Vertragsjahr		3. Vertragsjahr (im Falle der Vertragsverlängerung)		4. Vertragsjahr (im Falle der Vertragsverlängerung)		Gesamt-Anzahl ("bis zu")
	Auftraggeber:		Auftraggeber:		Auftraggeber:		Auftraggeber:		
	FMG	AE	FMG	AE	FMG	AE	FMG	AE	
LOS 1 Kleinwagen	40	5	30	5	20	5	25	7	137
LOS 2 Kompaktvan	15	5	25	5	20	5	35	6	116
LOS 3 Kleintransporter	10	3	25	4	10	5	15	8	80
LOS 4 Transporter	5	-	10	-	5	-	5	-	25

PREISBLATT - LOS 1: Elektro-Kleinwagen				
Bietername:		= ist auszufüllen		
Anschrift:				
Ansprechpartner:				
Produktname:				
Lfd. Nr.	Komponenten	Anzahl gem. Mengengerüst	Einzelpreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
1	Elektro-Kleinwagen gemäß KBA-Segment Kleinwagen und Anforderungskatalog LOS 1 lfd. Nr. 1-22.	137	- €	- €
1.1	Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: A) gem. Anforderungskatalog (Summe der Einzelpreise aus Spalte H, lfd. Nr. 23-25). -> wird gem. den Mehrpreisangaben im Anforderungskatalog übertragen	137	- €	- €
1.2	Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: Z) gem. Anforderungskatalog (Summe der Einzelpreise aus Spalte H, lfd. Nr. 26-30). -> wird gem. den Mehrpreisangaben im Anforderungskatalog übertragen	137	- €	- €
Zwischensumme gesamt Lfd. Nr. 1 (1+1.1.+1.2):				- €
2	gewährter Nachlass über die gesamte Vertragslaufzeit inkl. Verlängerungsoption auf gesamte Lfd. Nr. 1 (bestehend aus: 1+1.1.+1.2):	Angabe in %	0%	- €
Zwischensumme (Zwischensumme gesamt Lfd. Nr. 1 abzgl. Lfd. Nr. 2):				- €
3	Zulassung, Überführung und Lieferung zum Erfüllungsort	137	- €	- €
Bewertungspreis: Angebotspreis (Lfd. Nr. 1 + 2 + 3): - €				
4	(A) Angabe der verbindlichen Lieferzeit (max. 26 Wochen):		Wochen	
Datum, Namensnennung des Bieters				

PREISBLATT - LOS 2: Elektro-Kompaktvan					
Bietername:		= ist auszufüllen			
Anschrift:					
Ansprechpartner:					
Produktname:					
Lfd. Nr.	Komponenten	Anzahl gem. Mengengerüst	Einzelpreis in EUR	Gesamtpreis in EUR	
1	Elektro-Kompaktvan gemäß KBA-Segment (Utilities) und Anforderungskatalog LOS 2 lfd. Nr. 1-25.	116	- €	- €	= UVP gem. Nachweis, unterliegt der Preisgleitung
1.1	Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: A) gem. Anforderungskatalog (Summe der Einzelpreise aus Spalte H, lfd. Nr. 26-31). -> wird gem. den Mehrpreisangaben im Anforderungskatalog übertragen	116	- €	- €	= UVP gem. Nachweis, unterliegt der Preisgleitung
1.2	Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: Z) gem. Anforderungskatalog (Summe der Einzelpreise aus Spalte H, lfd. Nr. 32-38). -> wird gem. den Mehrpreisangaben im Anforderungskatalog übertragen	116	- €	- €	= UVP gem. Nachweis, unterliegt der Preisgleitung
Zwischensumme gesamt Lfd. Nr. 1 (1+1.1.+1.2):				- €	
2	gewährter Nachlass über die gesamte Vertragslaufzeit inkl. Verlängerungsoption auf gesamte Lfd. Nr. 1 (bestehend aus: 1+1.1.+1.2):	Angabe in %	0%	- €	= Festrabatt
Zwischensumme (Zwischensumme gesamt Lfd. Nr. 1 abzgl. Lfd. Nr. 2):				- €	
3	Zulassung, Überführung und Lieferung zum Erfüllungsort	116	- €	- €	= Festpreis
<div>Bewertungspreis: Angebotspreis (Lfd. Nr. 1 + 2 + 3): - €</div>					
4	(A) Angabe der verbindlichen Lieferzeit (max. 26 Wochen):		Wochen		
Datum, Namensnennung des Bieters					

PREISBLATT - LOS 3: Elektro-Kleintransporter				
Bietername:		= ist auszufüllen		
Anschrift:				
Ansprechpartner:				
Produktname:				
Lfd. Nr.	Komponenten	Anzahl gem. Mengengerüst	Einzelpreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
1	Elektro-Kleintransporter gemäß KBA-Segment (Utilities) und Anforderungskatalog LOS 3 lfd. Nr. 1-26.	80	- €	- €
1.1	Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: A) gem. Anforderungskatalog (Summe der Einzelpreise aus Spalte H, lfd. Nr. 27-37). -> wird gem. den Mehrpreisangaben im Anforderungskatalog übertragen	80	- €	- €
1.2	Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: Z) gem. Anforderungskatalog (Summe der Einzelpreise aus Spalte H, lfd. Nr. 38-43). -> wird gem. den Mehrpreisangaben im Anforderungskatalog übertragen	80	- €	- €
Zwischensumme gesamt Lfd. Nr. 1 (1+1.1.+1.2):				- €
2	gewährter Nachlass über die gesamte Vertragslaufzeit inkl. Verlängerungsoption auf gesamte Lfd. Nr. 1 (bestehend aus: 1+1.1.+1.2):	Angabe in %	0%	- €
Zwischensumme (Zwischensumme gesamt Lfd. Nr. 1 abzgl. Lfd. Nr. 2):				- €
3	Zulassung, Überführung und Lieferung zum Erfüllungsort	80	- €	- €
<div>Bewertungspreis: Angebotspreis (Lfd. Nr. 1 + 2 + 3): - €</div>				
4	(A) Angabe der verbindlichen Lieferzeit (max. 26 Wochen):		Wochen	
Datum, Namensnennung des Bieters				

PREISBLATT - LOS 4: Elektro-Transporter				
Bietername:		= ist auszufüllen		
Anschrift:				
Ansprechpartner:				
Produktname:				
Lfd. Nr.	Komponenten	Anzahl gem. Mengengerüst	Einzelpreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
1	Elektro-Transporter gemäß KBA-Segment (Utilities) und Anforderungskatalog LOS 4 lfd. Nr. 1-25.	25	- €	- €
1.1	Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: A) gem. Anforderungskatalog (Summe der Einzelpreise aus Spalte H, lfd. Nr. 26-31). -> wird gem. den Mehrpreisangaben im Anforderungskatalog übertragen	25	- €	- €
1.2	Optional abrufbare Ausstattung (Kennzeichnung: Z) gem. Anforderungskatalog (Summe der Einzelpreise aus Spalte H, lfd. Nr. 32-38). -> wird gem. den Mehrpreisangaben im Anforderungskatalog übertragen	25	- €	- €
Zwischensumme gesamt Lfd. Nr. 1 (1+1.1.+1.2):				- €
2	gewährter Nachlass über die gesamte Vertragslaufzeit inkl. Verlängerungsoption auf gesamte Lfd. Nr. 1 (bestehend aus: 1+1.1.+1.2):	Angabe in %	0%	- €
Zwischensumme (Zwischensumme gesamt Lfd. Nr. 1 abzgl. Lfd. Nr. 2):				- €
3	Zulassung, Überführung und Lieferung zum Erfüllungsort	25	- €	- €
<div>Bewertungspreis: Angebotspreis (Lfd. Nr. 1 + 2 + 3): - €</div>				
4	(A) Angabe der verbindlichen Lieferzeit (max. 26 Wochen):		Wochen	
Datum, Namensnennung des Bieters				